

Beordnung für das Königreich Bayern.

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.
Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 19, 3.
2. Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehört haben und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.
3. Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr Landsturmpflichtig.

Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.

Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 34, 1.

Abfürzungen.

- D. Str. G. Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
- G. v. 6. 5. 80. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
- G. v. 31. 3. 85. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
- G. v. 11. 2. 88. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
- R. G. Kontrollgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
- M. Str. G. Militär = Strafgesetzbuch (Militär = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
- R. M. G. Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
- R. V. Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
- St. V. G. Staatsangehörigkeits = Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
- W. G. Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).

Erster Theil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

R. M. G. § 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanteriebrigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Erfangsangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingetheilt.

R. M. G. § 30, 2.

*) Der gegenwärtigen Verordnung ist die Deutsche Wehroordnung vom 22. November 1888 zu Grunde gelegt; die Einteilung der letzteren ist vollkommen beibehalten, und finden daher auch die für andere Bundesstaaten bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militär-Gesetz „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.

Anlage 1.
Landwehr-Bezirkseinteilung.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Aushebungsbezirk.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäftes (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Städte, welche einen eigenen Verwaltungsbezirk bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Mächt die Höhe der Einwohnerzahl solche Einteilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geteilt werden.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke — in Bayern nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes — unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

6. Änderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen zc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Im Königreich Bayern werden die Ersatzangelegenheiten durch das Kriegsministerium im Vereine mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz“ geleitet.

Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preussische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten.

Als solche Behörden fungiren:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preussische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b) für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Mückeberg,
- s) für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinetministerium zu Detmold,
- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Sachsen und Württemberg stehen die Ersafangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

N. N. G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersafangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersafbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps*) in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersafangelegenheiten als „Ersafbehörde dritter Instanz“ vor.

N. N. G. §. 30, 3 c.

- In Bayern fungiren als Zivil-Mitglieder der Ersafbehörden III. Instanz für den Bezirk des I. Armeecorps der Präsident der Regierung von Oberbayern in München,
für den Bezirk des II. Armeecorps der Präsident der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

In der dritten Instanz fungiren weiters nachstehende Zivilbehörden:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preussischen Oberpräsidenten,
- b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

*) In Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der herzoglich Hessischen (25.) Division.

- c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements II des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
- s) für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
- t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
- u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,

- v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

- 4 In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadeführer *) oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der x ten Infanteriebrigade“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. **)

R. M. G. § 30, 3 b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so wird dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzugefügt. ***)

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadeführer bzw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

**) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadeführer bzw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorstehende der Ober-Ersatzkommission bzw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das hieselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bzw. für den betreffenden Adjutanten.

***) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bzw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „königliche (Großherzogliche etc.) Ober-Ersatzkommission etc.“, und in dem Dienstiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „königlich etc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienstiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2.) sinngemäße Anwendung.

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorstehenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadefeldwebel die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung „Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w., die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Kgl. Preuß. Landwehrbezirke I. und II. Berlin und Teltow bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der zuständigen Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer bezeichnet werden, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt in Bayern durch das Staatsministerium des Innern.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur***) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Bayern der betr. Bezirksamtman oder Bürgermeister und in Fällen dringender Verhinderung deren Stellvertreter, in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamt zc.) N. N.“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. § 30, 2 a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingewesenen von Kom-

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der dritten Instanz fungierende Stabsbehörde.

**) Siehe Anmerkung *) zu § 2, 1 erster Absh. (Seite 8.)

***) Siehe Anmerkung **) zu § 2, 1 erster Absh. (Seite 8.)

munal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.*)

Ist in vollstreckten Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde bestimmt.

*) In Bayern werden die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission bezw. deren Stellvertreter aus den Bezirks-Eingeseffenen von dem Distriktsrathe, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeinbeamten abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Verammlung des Distriktsrathes, und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath, bezw. das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzkommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben in regelmäßigem Wechsel.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission werden durch den Zivilvorstehenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Oberersatzkommission. Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingeseffenen des betreffenden Aushebungsbezirks von dem Distriktsrathe, und in unmittelbaren Städten von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsräthen ebenfalls ein Wechsel einzutreten.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl zc. zc. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission maßgebend.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. W. G. § 30, 1.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Erfolgskommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden zur Bestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).*)
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abchnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Pr. V. Art. 57. W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 11, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Pr. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

*) In Bayern findet eine Aushebung für die Marine nicht statt.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.
G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht	}	Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht		
c) Landwehrpflicht,		
d) Ersatzreservepflicht.		
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht	}	Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
b) Marinereservepflicht		
c) Seewehrpflicht,		
d) Marine-Ersatzreservepflicht.		
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch § 11, 5).
3. Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

*) Im Wehrgesetz „Flotte“ genannt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. § 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige *) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.
R. M. G. § 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
W. Str. G. § 18.
4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. § 11.
2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. § 60. Abs. 4

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das

*) Im Reichs-Militärgeß „Heerespflichtige“ genannt.

Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamts-Kandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.

2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5 c und 82, 5 c).

R. M. O. § 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Erfassbehörden hiervon Mitteilung zu machen.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahressklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

R. M. G. § 18. R. M. G. § 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigunq unbesolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§ 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahressklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. § 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 7 und 8.

§ 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. 2.

4. Die Veretzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. § 3.

Beispielsweise würde hiernach ein vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer Eingetretener, welcher bei der Frühjahrskontrollversammlung 1890 zur Landwehr zweiten Aufgebots übertritt, am 31. März 1896 und, sofern die Veretzung in die Landwehr zweiten Aufgebots bei der Herbstkontrollversammlung 1890 erfolgt, am 31. März 1897 aus der Landwehr auszuscheiden haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8. Die im § 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolorentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu über-

3*

weisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bzw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Belangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bzw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

W. G. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des § 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verlängert werden.

W. G. § 13, 2.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seefermann besitzen (§ 88, 2), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. O. § 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstspflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. O. § 13, 4.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2 und § 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. O. § 13, 4.

Als Navigationschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationschulen anzusehen, an deren Sitz von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinereservspflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des § 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4.

W. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23), sowie an Ersatzreservisten der Landbevölkerung alljährlich der siebente Theil des Mobilmachungsbedarfs für die Seebataillone, Werftdivisionen und Matrosen-Artillerie-Abtheilungen überwiesen.

2. Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

B. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

Der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,

„ „ von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,

Der Uebertritt von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
„ „ von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
„ „ von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
„ „ von der stehenden Marine zur Seewehr,
„ „ von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
„ „ von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
„ „ von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 23.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.
8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche, in Bayern durch Königliche

Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.
10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:
 - a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
D. Str. G. § 31
 - b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,
M. Str. G. § 32, 3.
 - c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
D. Str. G. § 34.
12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
13. Die Auflösung des Landsturms wird von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige angeordnet.
Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 33.
14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3b und c.
15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.
16. Im Uebrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. N. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. N. G. § 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen

Rufen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesen Anträge stattgegeben wird.

Abchnitt III.

Militärpflicht.

§ 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

§ 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. B. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reiches sind zu rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Passfahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Passfischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinenisten, Maschinenstengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:
 - a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;

- b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbmäßig betreiben.

§ 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. § 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII. und XIV. sowie in der Marineordnung enthalten.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener,

*) Militärpflichtige, welche im Besiz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsgewinnes zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe § 77, 4.

Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Stubirunde, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

B. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülften, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der dafelbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfassbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).
10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8).

R. M. G. § 33.

§ 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Erfassbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
G. v. G. 5. 80. Art. II § 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben

sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)
6. Besuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§ 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 66) entzogen werden.

Ist diese Verfümmung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3c) zu behandeln.

8. Ist die Verfümmung der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

§ 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. O. § 15, 1.

- Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfalligen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. O. § 14.

- Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. O. § 19.

- Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebietes verlegt.

St. A. O. § 18.

- Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. A. O. § 17.

- Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vergl. auch § 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
 - e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
 - b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
 - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
 - d) als überzählig (§ 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. W. G. § 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Erfasskommission zulässig:
- a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
 - b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7),
 - c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93).

R. M. G. §§ 18 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Erfasskommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige stellungspflichtig ist (§ 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Erfasskommission stellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Erfasskommission die Ueberweisung nach dem neuen Stellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Erfassbehörde dritter Instanz verfügt werden.

Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Erfasskommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sei

können jedoch durch die Erfaßkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschießungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt, 1 m 57 cm.

Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bzw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.
R. M. O. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. M. O. § 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
 - a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
 - c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
 - d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
 - e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und

deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinn- gemäße Anwendung;

- f) Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- g) Militärflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. § 20.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. § 20, a.

§ 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.
2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschliegung des Militärflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie zc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptiv-

söhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflege söhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2 f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Besehung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2 f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besiz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.
9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
 - a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
 - b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
 - c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seelente, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Bayerischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der königlich Bayerischen Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen Deutschen Militärpflichtigen seitens der Kaiserlich

Deutschen Bottschaft daselbst — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§ 67) und zwar unter „Bemerkungen“,
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig“ im Loosungsschein.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst genommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§ 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
R. M. G. § 30, 1.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.
R. M. G. § 30, 2.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 3.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3) fortbauernb verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

Q. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

Im Uebrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§ 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

Muster 1.
Ausschließungs-
schein.

3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. B. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Stellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. Q. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

Muster 2.
Ausmusterungs-
schein.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverflümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
 - a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffen dienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II § 19. R. M. G. § 16. B. G. § 1.
 - b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) gewachsen sind.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.
 - c) Militärpflichtige, denen die im § 32, 2 a bis o enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), angezeigt erscheinen lassen.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II § 19. R. M. G. § 21.
 - d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der

Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummer der letzteren.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche § 40, 4.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. Ö. § 22. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Muster 3.
Landsturmscheln.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.
4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich aufgehoben werden (§ 43, 1).

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. Ö. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. Ö. § 30, c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem

auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:
 - a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe § 73, 1);
 - b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
 - c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.
3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1a enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.
4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.
Im Uebrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.
5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2 a und 4 Verleschtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind alle diejenigen Personen der seemännischen und halb-seemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche zum Dienst in der stehenden Marine tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind (§ 76, 7).

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt ohne Weiteres.

2. Im Uebrigen sind der Marine-Ersatzreserve sämtliche Militärpflichtige der im § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen.

Q. v. 11. 2. 88. Nr. II. § 22.

3. Für die Auswahl der der Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung zu überweisenden Militärpflichtigen (§ 18, 1) sind die Bestimmungen des § 40, 2 a und b maßgebend.

Diese Mannschaften müssen ausnahmslos übungsfähig sein.

Muster 5.
Marine-
Ersatzreservepaß.

4. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
5. Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
- wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);
 - wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1^a und b; 40, 2^b und c);

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2 a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Zentral-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Erfassbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; bezgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten.

Die heimathliche Erfasskommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marine-theil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe, oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben

angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Bestellung vor den Erfassbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenföhrung.

§ 44.

Listenföhrung im Allgemeinen.

1. Alle das Erfassungswesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern.

Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeföhrt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission auszuhändigen und von diesem in geforderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde, für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Rekrutierungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. W. G. § 31.
2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.
R. W. G. § 32.
3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§ 46.

Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrgangs eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
 - a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
 - b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);
 - c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1 bis 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
 - a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
 - b) den Zivilvorstehenden der Erfassungskommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letzterfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1876 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.
9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insofern die Führung des Zivilstandsregister und der Rekrutierungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezügl. Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigelegt:

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
 - b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).
- Insofern eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den

Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§ 47, 8).
14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.
15. Ueber Führung der Rekrutierungsstammrollen in großen Städten siehe § 47, 11.
16. Ueber Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen siehe § 48, 6.

§ 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutierungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. ändert sich nichts.

Muster 6.
Alphabetische
Liste.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§ 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 50) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 46, 13 und nach § 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§ 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

- a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
- b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
- c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
- d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§ 49, 7);
- e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
- f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbenen durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirk geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß § 21 St. U. G. ist von der Zustimmung der Zivil-Verwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§ 25, 9), werden durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§ 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutierungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besiz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.
10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäftes Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatz-

kommision unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe § 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutierungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärfähigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§ 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärfähigkeitsjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärfähigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärfähigkeitsjahres in die Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärfähigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im § 47, 7a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärfähige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärfähigkeitsjahre stattfindenden Ersatzgeschäftes unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärfähigkeitsjahres befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Muster 6.
Restantenliste.

Der Militärvorstehende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorstehenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Zivilvorstehende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 16).

Im Uebrigen siehe § 50, 8.

§ 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorstehende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Bestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mitteilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Zivilvorstehenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgesetzte stellungspflichtig ist (§ 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§ 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten,

sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglich Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungefäunt Folge zu geben.

7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Muster 7.
Vorstellungsliste.

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

- a) wegen geistiger Gebrechen,
- b) wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,

- b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit
- zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
 - b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit
- zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).
4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis E werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorstehenden läßt der Militärvorstehende der Ersatzkommission, die für die Ziviltorstehenden der Ziviltorstehende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

- a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
- b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.
7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.
8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Requantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI. Ersatzvertheilung.

§ 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Die Zahl der alljährlich in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt Seine Majestät der Kaiser, für das Bayerische Heer Seine Majestät der König. W. G. § 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf *) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht für das königlich Bayerische Heer durch das königlich Bayerische Kriegsministerium, für alle übrigen Deutschen Truppen- und Marinetheile durch das königlich Preussische Kriegsministerium.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 52.

Bundes-Ersatzvertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§ 51, 3) wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R. B. Art. 60. B. G. § 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichsausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
R. M. G. § 9.
3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verfloffenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 58, 5).
R. M. G. § 9.
4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten *) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 58, 5).

R. B. Art. 53, 26f. 5.

*) Ueber die Art und Weise dieser Vertheilung siehe das Beispiel:

1. Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1888/89	110 000 Mann
2. Im Jahre 1887 sind freiwillig eingetreten	15 000 "
3. Für 1887 sind nachträglich anzurechnen	500 "
4. Es sind zu vertheilen	125 500 Mann

und zwar auf:

Bundesstaaten.	Nach der Seefenstahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Geheilten.	Es bleiben auszugeben	
			aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
M.	3 000	250	2 650	100
N.	7 420	580	6 840	—
O.	4 500	500	3 800	200
		u. f. w.		
Summe	125 500	15 500	108 500	1 500



5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R. M. G. § 9, Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfsvertheilung (Bundes-Ersatzvertheilung) wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, ungehend mitgetheilt.
7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatzvertheilung darf in dem unter Ziffer 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Singegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der weimännischen (halbweimännischen) Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamtzahl ohne Weiteres zulässig.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungsbezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfeszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Ziffer 1 bis 3) — ein.

Die unter Ziffer 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Bestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9, Abs. 3 und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. § 9, Abs. 2.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die Kriegsministerien vertheilen die in ihrem Bereiche aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3).
2. Die seitens des königlich Bayerischen Kriegsministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatzvertheilung enthält außer der Gesamtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten die Zahl der behufs Ausgleich für Truppentheile des anderen Armeecorps, bezw. für diejenigen Truppentheile abzugebenden Rekruten, welche sich gleichmäßig aus den beiden Ersatzbezirken ergänzen. (S. D. § 2, 1.)
3. Diese Ministerial-Ersatzvertheilung für das Königreich Bayern wird vom Kriegsministerium im Vereine mit dem Staatsministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz zugeschliffen. Das königlich Preussische Kriegsministerium übersendet die Ministerial-Ersatzvertheilung allen nach § 2, 2 a bis w in der Ministerialinstanz fungirenden Zivilbehörden, der Admiralität, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatzvertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegsministerium vorgenommen werden. Nach Ausgabe der Ministerial-Ersatzvertheilung findet in Bayern die Bestimmung des § 52, 9 sinngemäße Anwendung.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 5.

Der Bedarf an Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§ 18, 1) wird bis zum 15. April jedes Jahres von der Admiralität dem Preussischen Kriegsministerium mitgetheilt und von diesem auf die Bezirke des I., II., IX. und X. Armeecorps nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke (Korps-

- Ersatzverteilung) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3; und Berücksichtigung der außerdem anzurechnenden Mannschaften (§ 52, 9).
2. Die Korps-Ersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile 2c.
 3. Vermag ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52, 3 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
 4. Kann ein Ersatzbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 53, 4).
 5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzverteilung entwerfen die Ober-Ersatzkommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.
2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatzverteilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigadebezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Bei der Brigade-Ersatzverteilung sind die im Laufe des verfloffenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.
4. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatzverteilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Ausshilfe herangezogen.

Die Ober-Ersatzkommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst erforderlichen Falles der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. M. G. §§ 9 und 13, Abs 4.

5. Die Infanterie-Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk aufgebracht werden.

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
 - c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zc. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen siehe §§ 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutierungsstammrollen u. s. w. an die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büropersonal anfertigen (§ 44, 5).

§ 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den General-kommandos und durch diese dem Kriegsministerium nach Muster 8 zum 20. Februar anzuzeigen.

Muster 8.
Ueber die Bedeutung der
Abschlußnummern.

Das Kriegsministerium läßt die betreffende Uebersicht dem Königlich Preussischen Kriegsministerium zum 1. März zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Erfassbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorstehenden der Erfasskommissionen der Ober-Erfasskommission (zu Händen des Militär-Vorstehenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 52, 9 bzw. 53, 4, zweiter Absatz), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der fernmännlichen und halbfernmännlichen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorstehenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§ 52, 4).

Muster 9.
Uebersicht der
vorhandenen
Militärpflichtigen
der fernmännlichen
und halbfernmännlichen
Bevölkerung.

5. Der Militärvorstehende der Ober-Erfasskommission läßt die unter Ziffer 4, erster Absatz bezeichnete Nachweisung für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 10 zusammenstellen und reicht dieselbe zum 1. April dem Generalkommando ein.

Muster 10.
Nachweisung der
eingetretenen
Freiwilligen.

Nachdem diese Nachweisungen für die Erfassbezirke zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das Kriegsministerium eingereicht, welches auch die weitere Mittheilung an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai (§ 51, 3) vermittelt.

§ 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungspersonals,
- c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

*) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorstehenden den Weibschrein (§ 84, 2) erteilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

§ 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadefommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a) Aufeinanderfolge der Aushebungbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
 - d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
 - e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag stattfinden.

4. Um der unter 3 d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückweges) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

- Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.
7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorstehenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
 8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Zivilvorstehende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorstehende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

*) Die dem Musterungspersonal zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

§ 62.

Beorderung der Militärpflichtigen zc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbereich den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbereichs, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbereich stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission verfügt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminalische Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 78).

Gemüthsfranke, Blödsinnige, Krüppel zc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böse entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann außerterminalisch gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§ 78, 4).
6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird,

sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. *) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorstehenden bestimmte Polizei- u. Organe im Musterungstermin vorzuführen.

7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.
- 9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64, 5c), so liegt deren Beordnung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63.

M u s t e r u n g.

- 1 Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
- 2 Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorstehende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorstehenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorstehenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie anordnet hat, in das Heer bzw. die Marine eingestellt werden.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§ 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beenigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 und 6).

R. M. G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen- (Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).

§ 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe § 68, 3).

3. Dem Zivildorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung zunehmenden Verhandlung (§ 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:

- a.) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33);
- b.) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 3b);
- c.) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 5 und 82, 5c).

R. M. G. § 30, 1.

6. Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgelegten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 1.

§ 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärge-
setze § 30, 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der
Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots
(§ 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des § 64 des Reichs-
Militärgesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsiehenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsiehenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
 - a) Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8),
 - b) Vorweg Einzustellende,
 - c) Vorzumerkende,
 - d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
 - e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-

behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Erfasskommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§ 26, 7).

R. M. G. § 33.

- b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Erfasskommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§ 30, 1_b und 33.

- c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Erfassbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil *) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (Matrosendivisionen: § 23, 2_a, b und 3; Werkdivisionen: § 23, 2_c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).

- d) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlussnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie gelooft haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlussnummern statt.**)

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehene Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender befiht in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlussnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzicht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlussnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einjurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B die Loosnummer „300“ befiht.

Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

- b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
- c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

- d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenanteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.
 - e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).
6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Diefelbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten,
2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen,
3. die vorweg Einzustellenden,
4. die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Str. G.).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe § 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 47, e), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.**)

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooft ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, wofelbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, wofelbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Loosnummer „500“ besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, wofelbst die höchste Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wofelbst derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß $1200 : 1600 = x : 2000$, $x = 1500$, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“ einzurangiren sein.

Nummer im Verhältnis zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt. *)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen, Truppenteile zc. (Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahnruppen, Oekonomiehandwerker, anderwärts auch Königlich Preussische Garde, Kürassiere, Luftschißertruppen, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

Die Abschußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. W. O. § 13.

§ 67.

Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Muster 11.
Loosungsschein.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutierungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Bestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Bestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8.

*) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborner Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 seine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1898 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältnis $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat.

§ 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§ 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§ 66, 3c).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen zc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäftes bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Zu Uebrigen siehe § 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69.

Aushebungoreife.

1. Der Plan zur Aushebungoreife wird durch die Infanterie-Brigadefeldkommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
- a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbegirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
 - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D und E, in der Regel auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B und C enthaltenen Militärpflichtigen berart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 300, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B und C, b und c enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C unter a aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

Im Uebrigen siehe § 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
- a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve beendet ist,
 - c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgeteilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgeteilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§ 55).

Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 70.

Verufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadefeldwebel u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirksfeldwebel, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadefeldwebel auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 1.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklama-

tionen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Beteiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Anführung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
Im Uebrigen siehe § 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 69, 3 bezw. 72, 2).

Außerdem siehe § 65, 4.

Außerdem beordert der Zivilvorstehende die in Beilage 3 (§ 50, 6) aufgeführten Freiwilligen.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Beteiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

- b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
- c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlobtenstandes (§ 50, 5) ob.
2. Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelt Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Stellung befreit werden.
- Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.
3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bzw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige stellungspflichtig ist, bzw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§ 49, 2).

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu § 62, (Seite 68).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Übungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe § 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen notwendig, bestimmt der Militärvorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

- b) Die Ersahreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher Ersahreservisten über ihre demnächstigen Melde- u. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle u. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.
- c) Die Ersahreservepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersahreserve sofort ausgehändigt werden können.
- d) Zur Ausstellung u. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersahkommission bzw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.
- e) Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspass (Ziffer 6) zu erteilen.
5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmässigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmässigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für das Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehändler, anderwärts auch für die königlich Preussische Garde, Kürassiere, Luftschiffertruppen und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

Muster 12.
Urlaubspass.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besiz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§ 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§ 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5c und 82, 5c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5, über die von den Truppen- und Marine-Teilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.
9. Den Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schiffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten z., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

§ 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigadeforcommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§ 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos melden sobald als möglich unter Benutzung des Modells 13 an das Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Modell 13.
Nachweisung der
als Reservist
ausgehobenen
bzw. nicht aufge-
brochen Retrairen
und der über-
zählig gebliebenen
tauglichen
Militär-
pflichtigen.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffermusterungen haben den Zweck, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 26, 6) durch die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen (§ 62, 3) von der Bestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entbunden und bis zu den im Monat Dezember jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorstehenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (§§ 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaunt.
5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Die Admiralität theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen die Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§ 61, 1).

§ 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiebe, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzstellungen Verwendung finden können (§ 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den $\frac{2}{3}$ für Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§ 77) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 52, 7 zweiter Abs.).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Aushebungsbezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.
Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelpfad (§ 81, 9) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
7. Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziffer 5) werden zu dem im § 41, 1 festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.
8. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstehenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.
10. Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadefeldkommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt — der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abschnitt XI.

Schluss des Ersatzgeschäfts.

§ 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bzw. Corpsbezirk gestellt, aus

welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzstellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bzw. auf die Brigadbezirke durch die kommandirenden Generale nach den im § 55 bzw. § 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Stellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§ 82, 5a).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt. Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Berlehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3c) überwiesen.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Erfasbedarf entweder des vorhergehenden (§ 76, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 76, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Erfasskommission (zu Händen des Militärvorstehenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Erfasskommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 79.

Ergebnisse des Erfassgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Erfasskommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Erfassgeschäfts zc., wozu ihnen die Erfasskommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, und durch den Zivilvorstehenden der Ober-Erfasskommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Erfassgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unter-

Muster 14.
Uebersicht der
Ergebnisse des
Erfassgeschäfts.

stellen Erfasbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigelegt.

4. Das Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. § 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolllisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 50).

Die Anshändigung der Urlaubspässe ober der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass ober in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, s.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§ 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 6, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebühren zu ertheilen.

§ 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen-(Marine-)theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 6).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär- oder Marine-Sazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in

die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadefeldwebel genehmigt werden. Dergleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruten-Einstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die notwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.
7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marine-rekruten bei den im § 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffmusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, 6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadefeldwebel sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozentmannschaften vorhanden — Ausgleich veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadefeldwebels unmittelbar überwiesen.

§ 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
 - a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);
 - b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. § 53);
 - c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit des § 18 des Reichs-Militärgesetzes wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;
 - d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§ 87, 6).Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marine-mannschaften durch den Chef der Admiralität verfügt; zu b siehe § 83, zu d § 87, 6.
3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Biffer 5o zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe etc. über.

ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mitteilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 73, 8.)* Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§ 78, 1).**)
- b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
- c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§ 38) — zum Beurlobtenstand ihrer Waffe zc. über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†) R. M. G. § 55.
- d) Ueber die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiedereinsetzung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht

*) Siehe Anmerkung *) zu § 82, 2 b (S. 94).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederberanziehungen berattiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurteilung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, a) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. § 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinsetzung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theil derselben Waffe zc. erfolgen.

auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc, nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§ 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. § 31.

§ 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2, a bis e gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragene Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, s), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, s), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den Chef der Admiralität von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern zc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde des Heimatbezirks des Reklamirten.*)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe *Heer-* bezw. *Marineordnung*

*) In Sachen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

- 6 Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathesbezirks des Reklamirten genehmigt werden.
Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.
G. v. G. S. 80. Art. II. § 53.
8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaufhebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5 c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 5.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 84.

Meldebchein.

1. Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, 2) in das Herr oder in die Marine eintreten will (§ 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldebcheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldebcheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geföhrt hat.

Muster 15.
Meldebchein zum
freiwilligen Ein-
tritt.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Melde-schein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Melde-schein anzuordnen.

3. Die erteilten Melde-scheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Melde-schein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Melde-scheins gibt.

W. v. 6. 5. 80. Art. II § 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, s.
6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzrefervisten zu dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
 - a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
 - b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Melde-scheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Melde-scheins.

§ 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Melde-scheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. v. § 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldebogens an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

- Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebogens bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

Muster 16.
Annahmeschein.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheile dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorstehenden, welcher den Meldebogen erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffenden Falls die Mittheilung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldebogen beizufügen.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder vierjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 5) — ist der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.
5. Bei Einstellung von Ersatzreferdisten und Marine-Ersatzreferdisten zu drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6), ist durch den Truppen-»Marine-«theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behuft Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.
Bei dieser Meldung ist der Meldebchein (§ 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmefchein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppen- theil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorstehenden, welcher den Meldeschein erteilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger activer Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV. Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Stesfuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde

Muster 17.
Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Erfahrungsbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:
 - a) ein Geburtszeugniß,
 - b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
 - c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde anzustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

*) Bei Freiwilligen der weimärrischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15, 4).

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherzoglicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2t zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse* über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
 - a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,**)
 - b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist,
 - c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
 - d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntniß gebracht.

Außer den daselbst bezeichneten Lehranstalten können in Bayern auch die Schul-lehrer-Seminararien auf Grund Bestehens der Entlassungsprüfung wissenschaftliche Befähigungszeugnisse ausstellen, welche jedoch nur von den Bayerischen Prüfungskommissionen angenommen werden.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Höglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Reichden oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Anerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

**) Zu den hier gedachten Lehranstalten des Deutschen Reiches gehören in Anbetracht des Lehrprogramms auch die Bayerischen humanistischen und Realgymnasien; bei denselben wird jedoch ihrer besonderen Organisation und Klasseneinteilung entsprechend der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse, bezw. des dritten Real-GymnasialkurSES zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert.

4. Reisezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2 a genannten Anstalten (bezw. für die dritte Gymnasialklasse der Bayerischen humanistischen und für den fünften Kurs der Bayerischen Realgymnasien) machen die Vorbringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse eines außerbayerischen bezw. der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des Bayerischen Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichszentraler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reisezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.

Muster 18.
Zeugnis über die wissenschaftliche
Befähigung für
den einjährig-
freiwilligen
Dienst.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

Anlage 2.
Prüfungsercheinung zum ein-
jährig-freiwilligen
Dienst.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
 - b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, des zweiten Zivilmitgliedes in Bayern durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungskommission besteht.
Letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bireaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe § 94, 3.

W. G. § 17.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seefermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betroffenen im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.
Ch. v. 6. 5. 80. Art. II § 14.
4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
 b) Im Uebrigen siehe § 29, 7, zweiter Absatz.
 c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
 d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)theil (Ziffer 8).
 e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurück-

zugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen }
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theil,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,
enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

- b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hülfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den Chef der Admiralität wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu dreijährigem aktivem Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Dienst Eintritt angeordnet wird. *)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§ 8, 2 und 94, 9). Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der Chef der Admiralität an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).
10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte rekrutirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienst Eintritt.

1. Der Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen einschl. der Jäger) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos**) verfügt werden.

Der Dienst Eintritt von Militärärzten kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

*) Siehe Anmerkung **) zu §. 94, 4 (Seite 110). Mit Wiederabstanahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

**) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.**)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und § 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.
6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. f. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorgeigen.

**) Besuchen um Wiederabnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§ 93, 8 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile eintreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§ 72, 1 a).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstanzzeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

- b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.
b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt, und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, a). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

- c) Findet die Ober-Ersapfkommission mit Ausstand versessene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

- d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb) Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2), oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

10. a) Vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
- b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
- c) Der Benachrichtigung ist der Berechtigungschein beizufügen.
- d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Verichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93, 7 b geführten Hülfsliste bewirkt ist.
11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt.
12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando*) die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Dienst Eintritt nicht gestellt (§ 93, 8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppentheil (Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der

*) In Sachen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

Infanterie-Brigadecommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfz-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfz-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäftes für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando *) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 6.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. u. G. § 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. f. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung (nach Anhalt des Musters 13) dem Kriegsministerium unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos*) bezw. der Admiralität.

Wortlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3 c.) zu überweisen.

§ 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Ref. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.

3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
- b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Ref. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.

- c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bzw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

- d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.
Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.
2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäftes im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I, siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und Muster 19.
Landsturmrolle 1. enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Erfasskommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

*) Die nötigen Formulare sind schon im Verleben vorrätzig zu halten.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermitteltst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Erfasskommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher zc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
- a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
 - b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4); Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwasige Papiere über die von den Erfassbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1, Abs. 2).

Für die Marine werden Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des Königlich

Preussischen I., II., IX. und X. Armeekorps, und auch da nur solche ausgehoben, welche Maschinenisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen nicht zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120, 6 b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Verurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierung durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Stellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außertermintliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolerversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. die Admiralität bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gefestigungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil. Kontrollwesen.

Abschnitt XVII. Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andernteils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militär-

*) In Sachen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

pflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Dienstordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Ordnungstand des zweiten Theils dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompaniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

5. Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1), und innerhalb derselben die Kompaniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstuntaugliche Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Zivilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§ 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. § 70.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutierungsbehörde.

2. a) Diese Unterfügung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
- b) Bei der Unterfügung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
- c) Die Anlage 3 enthält eine Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:
- aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
- bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;
- cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.
3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).
5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

Anlage 3.

Anweisung für die
Polizei- und Ge-
meindebehörden
u. s. w. zur Mit-
wirkung bei Aus-
übung der
militärischen
Kontrolle.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Seemannsämter *) und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen (§§ 108, 6 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

Anlage 4.

Zusammenfassung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

§ 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Theil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§ 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämler dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§ 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältnis abgeleistet.

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

- a) die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
- b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. § 88.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

- a) die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 1 und 121, 1).

©. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 26 und 30.

- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. § 15. R. M. G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
 2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bzw. der aktiven Marine nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).
- St. u. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.
 4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrtscheine als Ausweis.
 5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Stellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Verurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben.

R. M. G. § 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Verurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Verurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für

*) Besuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäfte oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen zc. Verhältnisse des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, s. b.

dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 1. und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.
7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 2. St. R. G. § 15.

Bezügliche Gesuche zc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Aus-

wanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. § 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2. bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 2;
D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.
10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 1.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. § 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).
13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.
14. Ueber die erfolgte Annusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämler demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Annusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).
15. Die Seemannsämler im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften

des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung *) über den Tag der Abmusterung auszustellen, und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersahreserve und Marine-Ersahreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20. St. V. G. § 15, a. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

- b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 2.

- c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bzw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20 bzw. § 4, 2.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877**) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderlichen Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsange-

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

**) Im Hinblick auf die §§ 4, 2; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

- a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bzw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersahreserve (Marine-Ersahreserve);
- b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

hörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen (§ 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mitteilung zu machen (§ 106, 8).

§ 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 erteilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bzw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bzw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§ 113, 1).

§ 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 106, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrollversammlungen.
3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. § 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigunng unbesolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

W. G. § 67.

§ 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Auf-enthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Melbeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst der-

*) Zweck der Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Erfinden verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

artige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

- b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Stellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

R. G. § 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4.

2. a) Die Stellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. § 3.

- b) Sofern Hauptmeldebeamter bezw. Meldebeamter errichtet sind (§ 106, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1 a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Stellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldebeamten bezw. Meldebeamten alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2 a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.
3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.
- b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Ausshändigung des Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrollbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.
- Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.
- Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).
7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,**) haben sich gemäß Ziffer 6

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80, 2 und 3 bzw. § 85, 2.

**) Siehe vorstehende Anmerkung *) zu Ziffer 5 und 6.

abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden. *)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannskämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbefehleinigung (§ 111, 16) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111, 14 von dem betreffenden Seemannskamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungefümt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im § 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbefehleinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vor-

*) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandersenden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Auskunft zu geben.

stehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115.

Kontrollversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

R. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 1 und 20.

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Bestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.
3. Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§ 12, 4; 17, 1), sind

*) Ueber Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§ 104, 1 und 121, 2.

behufs Berufung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

W. G. § 13, 4.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§ 116.

Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. § 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrskontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

2. Die Mannschaften der Landwehrrifanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrravallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den geselligen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher, in Bayern auf Grund königlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag *) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrrübung befreit worden sind.

R. G. § 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrskontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Protokollern, der vorgesetzten Behörde u. d. d. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festschreibung anzusehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
R. G. § 4.
5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.
6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.
W. G. § 12.
7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung zc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
R. G. § 5.
8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. § 12.
Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.
9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. § 8.
10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften, ausschließlich der Offiziersaspiranten, durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften, ausschließlich Offiziersaspiranten, der Kommandeur des Truppentheils zc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten der kommandirende General desjenigen Armeecorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil zc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden

General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marine-Reserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§ 117.

Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.
3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Voosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe § 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.
5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88, Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst belleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner

Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß,
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

- c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

- d) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.
- e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Stellungsbefehl.
- f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.
- g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
- b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.

8. Die Schiffsahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht einbezogen werden.

R. Ö. § 4. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§ 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers, in Bayern auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9 und 117, 9);
- b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

Ö. Ö. § 8. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatz-

truppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
R. M. G. § 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II § 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Je doch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§ 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Ver-

Stärkung des Heeres hinter die letzte Jahressklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§ 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§ 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II § 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Bestellungsbefehle (§ 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. W. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schnelligste Weiterbeförderung und Aushändigung der Befestlungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Bestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Befestlungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.
R. G. § 6.
2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

R. G. § 7.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

Abchnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe § 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außer Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe § 100, 3 b bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.
5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlic der nach § 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.
- b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.
Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
- c) In Betreff des Abstammlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitsdeklarationen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128, 3 b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offiziersstellen freiwillig einzutreten.
- c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
- d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Stellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.
- e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm ic. militär ärztlich festgestellt und von dem vorgelegten stellvertretenden Infanterie-Brigadefeldkommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung

im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der eingetroffenen nach Truppenteilen zc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.
- b) Der Marine stehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des Königlich Preussischen I., II., IX. und X. Armeecorps:
 1. alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
 2. die Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.
- c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.
- d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnis die Wiedereinberufung.
- e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

- f) Halbtunlichst nach der Einstellung in die Landsturmsformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Charge,
Familiens- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

- g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

- h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gefestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind halbtunlichst zu Kontrolveranstaltungen einzuberufen. Bei den Kontrolveranstaltungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrollirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben

in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abchnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*

§ 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
 - a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
 - b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
 - c) wenn in einzelnen bringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrollenzziehung nachdienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr,¹⁾ Seewehr, Erfahreserve und

*) Im Reichs-Militärgezet § 80, 1 „Klassifikation“ genannt.

Marine-Ersatzreserve (§ 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach § 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, andernfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
R. M. G. § 30, 1.
5. Die vorgebachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

Zu Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erwirkt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte

- Jahresklasse der Reserve bzw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserve bzw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bzw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
 3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.
 4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
 5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bzw. zur Bildung von Ersatztruppenteilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§ 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist. Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.
 6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bzw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der

Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der nach § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahreshälfte des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Außer auch diese Beamten können nicht für unabhömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabhömmlichkeit (Unabhömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabhömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern die Kreisregierungen bezw. die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, dann die General-Bergwerks- und Salinenadministration und die Staatsschulden-Eiligungskommission) die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte;

b) durch die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes, in Bayern durch die Direktion der Königlichen Posten und Telegraphen, die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall. *)

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltung bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Be-

*) Im Königreich Württemberg erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabhömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch das zuständige Ministerium.

- anten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden.
4. Die Mannschaften der Gendarmerie, die Schutzmansschaften*), in Bayern außerdem die Grenzaufsicher und die in den Strafanstalten als Gefangenenaufsicher Angestellten, sind von der Einberufung zu den Truppen befreit.
 5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgelegte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.
 6. Die bei Hof-, Staats-, Landes- und Stammgestüten angestellten Wärter, sowie die bei den Bayerischen Militär-Remontedepots als Aufsichtspersonal oder ständige Wärter (Remontewärter) verwendeten Mannschaften können auf begründeten Antrag des Geflüts- u. c. Vorsehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Geflütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgelegten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren***)

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Generalkommandost†) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrollirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Generalkommandost†) mitzutheilen,

*) Unter Schutzmansschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staats- haushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeiblenner — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 6 zu behandeln.

**) Das Reichsvant-Direktorium ist im Verhältnis zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des letzteren erfolgt nach § 128.

†) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

Muster 20.
Liste und Nach-
tragsliste der als
unabkömmlich be-
zeichneten Be-
amten.

in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Anstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. D. § 103, 6 und 10.

§ 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der königlich Preussischen Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt, hinsichtlich der Bayerischen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieurkorps im Einverständniß mit der Generaldirektion der königlichen Staatseisenbahnen statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie selbstständig sind.

Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — in Bayern vom Chef des Ingenieurkorps unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bayerischen Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Befassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Ingenieurkorps vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Königlich Preussischen Armee, die Bayerischen Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieurkorps namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen zc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, 3 vom Waffendienst zurückstellen ist, gehören:
 - a) Höhere Eisenbahnbeamte;
 - b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
 - c) Fahrpersonal;
 - d) Bahndienst- und Stationspersonal;
 - e) Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erbschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen

Muster 21.
 Liste der für Feld-
 eisenbahnforma-
 tionen ausge-
 wählten Mann-
 schaften.

Muster 22.
Liste des dem
Waffen dienst zu-
rückzuw. Heiden
dienstpfl. Eisen-
bahn-
personals.

Muster 23.
Bescheinigung
über die An-
stellung im Eisen-
bahndienst.

Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

- b) Einem Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falls vorzuziehenden Bescheinigung über die Anstellung bzw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der königlich Preussischen Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt, in Bayern der Chef des Ingenieurkorps im Einverständniß mit der Generaldirektion der königlichen Staatseisenbahnen Verfügung.
4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
 5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
 6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.
 7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensovienig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören, zu beantragen.
 8. Ueber die spätere militärische Verwendung des für Feld-Eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen zc. Personals das Weitere zu veranlassen, bleibt dem zuständigen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen

zur

Wehrordnung für das Königreich Bayern.





Anschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Anschließungsschein ist in Buchform aus hartem rothen Papier ohne Einlage anzufertigen.
2. Zu dem Anschließungsschein gehört ein Futteral.

N^o der Vorstellungsliste
für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)

geboren am

.....(Bezirksamt zc., Regierungsbezirk.....)

wird hiermit vom Dienst im Heere und in der Marine

Ausgeschlossene haben dem Anruf des Landsturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt

b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Im Uebrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den un-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

Ober-
der ten

Der Militärvorstande.

Stem.

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks...

..... (Vor- und Familiennamen)

18. zu (Ort) ..

..... Bundesstaat)

im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.

der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
sind, — dauernd.

rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie
stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ten 18

**Erfahrungskommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Vorsitzende.

per.

Duplikat 50 Pfennig.

1. Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle.
2. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
3. Die Einziehung erfolgt alljährlich in der Regel nach Jahrestlassen.
4. a) Die Mannschaften der aufgerufenen Kohortklassen unterliegen den für die Landwehr beim Gemeinr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarrichterordnung unterworfen.
b) dieselben weichen sich selbst oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an;
c) Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Abreise ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Abreiseortenden zu melden, dessen Weg sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
Mit Erlaß der Kaiserlichen, für Bayern Königl. Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienstentritt für die zum Landsturm gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konjunkturedrängungen nachweisen, daß sie in einem außerordentlichen Maße eine ihren Lebensunterhalt führende Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. m. erwarben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
b) begütigte Gesuche sind an den Abreiseortenden der Ortskommission beziehentlich Aushebungsbeyrath zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültig;
d) nach Erlaß des Aufrufs sind drückliche Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neunundbreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.



Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

1. Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelben Papier ohne Einlage anzufügen.
2. In dem Ausmusterungsschein gebührt ein Futteral.

Nr. der Vorstellungsliste.....
für 18..

Der (Stand und Gewerbe)

geboren am

..... (Bezirk/samt z., Regierungsbezirk, ...)

wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im

Ausgemerkte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturmes
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- oder Civil-

..... **Ober-**
derten

Der Militärvorsitzende.

Stem

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

... (Vor- und Familiennamen)

18... .. zu..... (Ort).

... Bundesstaat).

See- und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Bestellung vor

Behörden gegenüber als Ausweis.

, den ten..... 18

Erfahrungskommission im Bezirk
Infanteriebrigade.

Der Vorsitzende.

pet.

Duplikat 50 Pfennig.





Landsturmchein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Warnung:

1. Der Landsturmchein ist in Buchform aus bestem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturmchein gehört ein Futteral.

N^o der Vorstellungslifte

für 18.....

Der..... (Stand und Gewerbe)

geboren am

..... (Bezirksamt u., Regierungsbezirk,.....)

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Einberufung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einsetzung erfolgt abdann in der Regel nach Jahreslisten. Landwehr bzw. Reserve geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben haben sich selbst oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung falls an. Landsturmpflichtiger, welche sich im Auslande aufhalten, haben letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der für Böhmen künftigen Veranordnung, durch welche der Landsturm aufgestellt werden sollen, welche nicht zum ersten Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konfiskationsbestimmungen nachteilige Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Begünstigungsbefreiung zu rufen, in welchem die Befreiung durch den Landsturm nach Gesetz des Aufrufs sind derartige Befreiung unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Landsturm ersten Aufgebots. Die Landsturmpflichtigen im zweiten Aufgebots dazu einer besonderen Befreiung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden

..... Ober-
der ten

Der Militärvorstehende.

Stem

Original kostenfrei.



des Aushebungsbezirks

(Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

..... Bundesstaat)

Dienst (mit der) Waffe überwiesen.
(ohne)

tätigen Kontrolle Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannschaften der aufgezählten Jahreshlassen unterliegen den für die den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafvernehmung unterworfen. Die-angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landwehr-lich beim Stabsvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des Militärbehörden nach Deutschland zurück zu ziehen. Mit Erfolg der Auslieferung, wird, über die Militär zum Dienstverhältnis für die dem Landwehr über-

weisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunter- den haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas siche Gesetze sind an den Stabsvorstehenden der Ersatzkommission beizulegen überwiesen sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind verbindliche.

neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum erfolgt mit dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr, ohne daß gegenüber als Ausland.

....., den 18

Ersatzkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.

Der Stabsvorstehende.

del.

Duplikat 50 Pfennig.





Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

(Waffengattung etc.)

Jahresklasse: 18...

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:
 - bei der Infanterie: dunkelblau,
 - bei den Jägern: grün,
 - bei der Feldartillerie: roth,
 - bei der Fußartillerie: weiß,
 - bei den Pionieren: braun,
 - bei dem Train:
 - bei dem Sanitätspersonal: } hellblau,
 - bei den Thierärzten: }
 - bei den Defonomie-Gewertern: hellblau mit schwarzer Einfassung.
2. Zu jedem Erfahrenerpass gehört ein Futteral.
3. Jedem Erfahrenerpass sind „die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vorzulegen.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ^{ten} 18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung zc.

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmelbeamts, Melbeamts, Kompagniebezirks)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

den...ten... 18....

Bezirkskommando



3

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
zum Landsturm 1. Aufgebots

am



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen etc.)

(Ebene die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

(Siehe die Seiten 11 bis 16.)

Nachtr. Strich.

Marine-Mitgl.

**Marine-
Ersatzreservepaß**
des
Marine-Ersatzreserveoffiziers
(Vor- und Familiennamen.)

(Marineheit.)

Jahresklasse: 18

Nachtr. Strich.

Numerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen,
Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weiß-rother Ein-
fassung, breitem schwarzen Rücken, und oberhalb des
Marine-Adlers sowie unterhalb des Vermerkes: „Jahres-
klasse: 18 . .“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen
Strichen in folgenden Farben:
für Matrosendivisionen: roth;
für Werftdivisionen: blau;
für Seebataillon: grün;
für Matrosenartillerie: braun.
2. Zu jedem Marine-Gratzreservepaß gehört ein Futteral.
3. Jedem Marine-Gratzreservepaß sind die Bestimmungen
über die Mannschaften des Beurtaubtenstandes der kaiser-
lichen Marine vorzusetzen.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ^{ten} 18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Marine-Ersatz-
reserve:

6. Marinetheil:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-Erfahrereserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Sauptmeldeamts, Meldeamts, Kompaniebezirks)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

den ten 18

Bezirkskommando



3

Uebergetreten zum Landsturm 1. Aufgebots

am



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückverfegung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zuätze einträgt.	Zuätze zu (Übungen)
Total.	

Ebenso die Seiten 6 und 8.

den Personalnotizen.
und (Einderufungen, Führung, Strafen etc.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Gemeinde	Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum und Ort (Bezirks-Nr.) d. Registrierungskreis, Bundesstaat der Geburt	a. Familien-namen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe oder Stand des Vaters		a. Wohnsitz der Eltern oder des Vermundes, b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen		Religion	Stand oder Gewerbe	Ergebnis der Musterung				Lebensnummer, ob vorzunehmen oder vorweg einzustellen	Vertheilungsliste	Entscheidung der Oberkriegskommission
				Im Jahre	zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein	oder	Körperliche Fehler			Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Nr.					
Bemerkungen:																
Bemerkungen:																
Bemerkungen:																

Anmerkung:

1. In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniss der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervorretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.
Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.
Auch haben sonstige Angaben, welche zur Vertheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11 bis 16 in den Rekrutirungsstammrollen anzufüllen sind, bestimmen die Vorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Freerzählung bezeichnet.



Muster 7 zu § 50.

Vorstellungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kaufende Nr.	Stelle in der alphabetischen Liste	Familien- und Vornamen	Datum und Ort (Bezirksamt etc., Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort der Militärfähigen	Religion	Stand oder Gewerbe	Größe	Körperliche Fehler	Frühere Entscheidungen	Vocnummer	Vorschlag der Erjagungskommission	Entscheidung der Ober-Erjagungskommission	Bemerkungen.

Anmerkung:

- Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerverordnung bezeichnet.
- Unter 12 ist auch die Waffenzattung einzutragen.
- Bei den zur Disposition der Erjagungsbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen (Marine)theil, Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu § 58.

U e b e r s i c h t

der

Abschlussnummern des Jahrganges ... im (Bezirk)

Aushebungsbezirke.	Bundesstaat	Höchste Loosnummer	Abschlussnummer	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		205	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D		460	460	Die Abschlussnummer des Jahrganges ... auf Nr. ... hinausgerückt.
E.		320	330	

Anmerkung:

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



Muster 9 zu § 58.**Nachweisung**

der im

(Bezirk)

vorhandenen Militärpflichtigen der
seemännischen und halbbeemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten	Seelente von Beruf	Fischer	Schiffs- zimmerleute	Maschinisten und Maschinisten- gehülfen	Heizer	Summe	Bemerkungen.

Anmerkung:

Militärpflichtige der seemännischen und halbbeemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu § 58.**Nachweisung**

der aus dem

(Bezirk)

im Jahre

eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten	Einjährig- Freiwillige	Dreijährig-	Bierjährig-	Außerdem	Summe	Bemerkungen.

Anmerkung:

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung *) zu § 58, 4.
2. Ueber die unter „Außerdem“ Aufzunehmenden siehe §§ 58, 4 bzw. 53, 4, zweiter Absatz.
3. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen dertart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
4. Sind gegen die Ministerial-Erlaubvertheilung Mannschaften weniger eingestellt worden, so ist dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

25*

Muster II zu § 67.

L o o s u n g s s c h e i n.

Der Militärpflichtige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen) ,
geboren am . . . ten 18 . . . zu (Ort, Bezirksamt etc., Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der
Loosung im Aushebungsbezirk die Nummer . . . (geschrieben) . . . erhalten.

Derfelbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade- bezirk	hat ge- messen	Vorläufige Entscheidung der Erfahrungskommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Erfahrungsbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marineheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechelt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet bzw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Anßerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen. Verkümmert der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

Die körperlichen Fehler werden, wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Erfahrungskommission wird nur untersteuert.



Nr. der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirktes
für 18

U r l a u b s p a ß .

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am
..... ten 18... zu (Ort, Bezirksamt etc., Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei
der Aushebung für 18... für (Truppenteil oder Waffengattung) ansgehoben und
bis zu seinem Dienst Eintritt nach beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden
Tage“) zur Abhebung an seinen Truppenteil bei dem (Bezirkskommando) in (Ort)
....., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses
Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgeset bestraft.

3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des
Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist ver-
pflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und
sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei
Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.

, den .. ten .. 18...

Bezirkskommando

(L. S.)

Anmerkung: Der Urlaubspass ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 13 zu § 74.

Nachweisung

der im Bezirk des Armeekorps im Jahre 18...
als Nachersatz ausgehobenen bezw. nicht aufgebrauchten Rekruten, sowie der überzählig gebliebenen
tauglichen Militärfähigen.

Infanterie-Brigade- Bezirk	Zum Dienst mit der Waffe											Economie- handwerker			Bemerkungen.				
	Infanterie	Jäger	Schwere Reiter und Häuser	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Sonstige Feldartillerie	Posartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Trainsgemeine	Trainsoldaten	Sanitätsposten (Krankenträger)	Schmelzer	Schulpmacher		Sattler	Sonstige	Krankenträger	Summe

A. Es sind als Nachersatz ausgehoben worden:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Angabe der
Handwerker für die
Pioniere und Eisenbahn-
truppen.)

B. Es konnten nicht aufgebracht werden:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

C. Es sind überzählig geblieben:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



Uebersicht

der
Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk)
für das Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Davon sind:						19.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				24.	25.								
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					als unermächtigt in den Bekanntmachungen geführt	ohne Entlassung ausgehoben	unermächtigt entlassungspflichtig gewesen	seitig unzulässig wegen übergroßer Beschaffenheit	zurückgekehrt	ausgehoben	aufgemuntert dem Bundesheere im Aufgebotsverfahren überlassen	bei Granatener übermüßigen	aus der fernmännlichen, bei- oder fernmännlichen, aus der fernmännlichen, bei- oder fernmännlichen	bei Marineerlöblich überlassen	aufgehoben	übermäßig gehalten	freiwillig eingetretten	für das Heer		für die Marine		Es sind ferner von diesem Bezirk mit Entlassungspflichtigen übermäßig freiwillig eingetretten	a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung			
	20-jährige	21-jährige	22-jährige	ältere	Gesamte														zum Tausch mit der Besatzung	zum Tausch ohne Besatzung	aus der Landbevölkerung	aus der fernmännlichen und bei fernmännlichen Bevölkerung.		in des Heer	in die Marine	Land	fernmännliche und bei fernmännliche	Land	fernmännliche und bei fernmännliche
	Und zwar: von den 20-jährigen																												
		21																											
			22																										
				älteren																									

Anmerkung: Die in Spalte 24 und 25 Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.



Muster 15 zu § 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Dem (Stand oder Gewerbe) (Vor-
und Familiennamen), welcher am^{ten} 18..... zu (Ort,
Bezirksamt z., Regierungsbezirk, Bundesstaat)..... geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort)
im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensttritt
(auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18.....

., den^{ten} 18.....

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung: Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

A n n a h m e s c h e i n .

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am
 ... ten 18 .. zu (Ort, Bezirksamt u., Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-
 (Marine-)theil zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach
 beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Ausschüßigung dieses Scheins zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Auf-
 nahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirks-
 feldewebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim
 Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser inner-
 halb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirks-
 kommandos zugehen. Denselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

....., den .. ten 18

Der Kommandeur des (Truppen-~~Marine-~~theils.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Berechtigungschein zum einjährig=freiwilligen Dienst.

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren
am ten 18 zu (Ort, Bezirksamt u., Regierungsbezirk,
Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung
hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres,
in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist,
bei der Ersatzkommission seines Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteytritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sitt-
liche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteytritt zu
melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Diensteytritt zu stellen, verliert die Berechtigung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der
Meldung zum Diensteytritt vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammtrolle anzumelden.
(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 verlängert.
(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Zeugniß

über

die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Familiennamen), geboren am^{ten} 18 .. zu (Ort, Bezirksamt zc., Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt zc., Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)
(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

..... (Bezeichnung der Anstalt) zu (Ort)
N. N. (Schuliegel.) N. N.
Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnißes und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrrordnung beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnißes,
- b) einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

— zu b: bei Freiwilligen der weimärrischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

- c) eines Unbescholtenheitszeugnißes, welches für Höglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibrigade oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, muß die Ertheilung des Berechtigungszeichnes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige stellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärsplüßjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechtes auf Erwerbung des Berechtigungszeichnes zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgenstände ist in dem Zeugniße ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.



Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familien- namen und Vornamen	Datum, Ort, (Bezirksamt u.) der Geburt Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltort (Wohnung) Ob verheirathet, Kinder	Entscheidung der Ersatz- kommission	Be- merkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung:

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unangebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Ausruf betroffenen Jahresklassen.
In die Landsturmrollen II werden die vom Ausruf betroffenen angebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten getheilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch die „Charge“ anzugeben, Spalte 6 bleibt unangefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppentheils u. oder die Art der Verwendung einzutragen.

L i s t e

der im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.
Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär- darge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen.
					Ort	Bezirksamt z. Bezirkskommande			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (18.../) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

N a c h t r a g s l i s t e

zu Muster 20, zu § 126.

zu den unterm 1. Februar im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.
Termin am 1. September.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär- darge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen.
					Ort	Bezirksamt z. Bezirkskommande			
A. A b g a n g.									
B. Z u g a n g.									



Muster 21 zu § 127

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für 18.../... Feld Eisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Ver- und Familiennamen	5. Militärcharge und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheile ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen der Bahnverwaltung des Chefs des Ingenieur-Corps
						Ort	Bezirks- amt n.	Woh- nung	

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten n. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:
In Muster 21, zu § 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der seitens des Chefs des Ingenieurcorps Beurlaubten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	



L i s t e

der im Bezirk der (Eisenbahnverwaltung) angestellten Beamten und
 Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando kontrollirt werden und bis
 zum 1. April 18 vom Waffendienst zurückzustellen sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Stellung oder Funktion im Eisen- bahndienst	Vor- und Familien- namen	Militärcharge und Truppen- gattung	Bann und bei welchem Truppen- teil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort Ort Bezirksamt N.	Bemerkungen.

B e s c h e i n i g u n g

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereich des Bezirkskommandos kontrollirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.
 (Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)
 (Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April vom Waffendienst zurückgestellt.
 (Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)
 (Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrollirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Anmerkung. Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 235.

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden.	Königreich Bayern.
			„ Traunstein.	
			„ Laufen.	
			„ Rosenheim.	
			Magistrat Traunstein.	
			„ Rosenheim.	
			Bezirksamt Altötting.	
	„ Mühldorf.			
	„ Wasserburg			
	„ Ebersberg.			
	„ Erding.			
	Bezirksamt Wiesbad.	N.-B. Ober-Bayern.		
	„ Tölz.			
	„ Weilheim.			
„ Garmisch.				
„ Schongau.				
Magistrat München.				
Bezirksamt München I.				
„ „ II.				
„ Landsberg.				
„ Brud.				
„ Dachau.				
Magistrat Landsberg.				
2. Königlich Bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing.	N.-B. Nieder-Bayern.	
		„ Vilshsburg.		
		„ Landshut.		
		„ Rottenburg.		
		Magistrat Landshut.		
Bezirksamt } Freising.	N.-B. Ober-Bayern.			
Magistrat }				

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirt)
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	Bischofen.	Bezirksamt Eggenfelden.	Königreich Bayern.
			„ Pfarckirchen.	
			„ Griesbach.	
			„ Bischofen.	
			„ Landau a. J.	
	Bassau.	Bezirksamt Bassau.	N.-B. Nieder-Bayern.	
		„ Wegscheid.		
		„ Wolfstein.		
		„ Grafenau.		
		„ Regen.		
	Kempten.	Magistrat Bassau.	N.-B. Schwaben und Neuburg.	
		„ Deggendorf.		
		Bezirksamt Kempten.		
		„ Füssen.		
		„ Sonthofen.		
Mindelheim.	Magistrat Kempten.	N.-B. Schwaben und Neuburg.		
	„ Lindau.			
	Magistrat Kempten.			
	„ Lindau.			
	Bezirksamt Oberdorf.			
3. Königlich Bayerische.	Augsburg.	„ Kaufbeuren.	N.-B. Schwaben und Neuburg.	
		„ Mindelheim.		
		„ Memmingen.		
		Magistrat Kaufbeuren.		
		„ Memmingen.		
Dillingen	Bezirksamt Augsburg.	N.-B. Oberbayern.		
	„ Zusmarshausen.			
	„ Krumbach.			
	„ Illertissen.			
	„ Neu-Ulm.			
Dillingen	Magistrat Augsburg.	N.-B. Schwaben und Neuburg.		
	Bezirksamt Friedberg.*)			
	Bezirksamt Günzburg.			
	„ Dillingen.			
	„ Wertingen.			
Dillingen	„ Donauwörth.	N.-B. Schwaben und Neuburg.		
	„ Nördlingen.			
	Magistrat Günzburg.			
	„ Dillingen.			
	„ Donauwörth.			
			„ Nördlingen.	

*) Bis 1. April 1889 zum Landwehrbezirk II. München gehörig.

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Ansehungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern nach Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
I. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach, " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	Königreich Bayern. N.-B. Ober-Bayern.
		" " " "	Bezirksamt Veilingries. Bezirksamt } Eichstätt. Magistrat }	N.-B. Oberpfalz und Regensburg. N.-B. Mittelfranken.
		" " " "	Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	N.-B. Schwaben und Neuburg.
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dintelsbühl. " Gunzenhausen. " Weihenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. Magistrat Dintelsbühl. " Weihenburg. " Schwabach.	N.-B. Mittelfranken.
		Regensburg.	Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadlamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kögging. Magistrat Straubing.	N.-B. Nieder-Bayern.
		" " " "	Bezirksamt Cham.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Armee- forps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Noding.	Königreich Bayern.	
			„ Waldmünchen.		
			„ Neunburg v. W.		
			„ Burglengsfeld.		
			„ Nabburg.		
			„ Amberg.		
		Magistrat Amberg.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.		
		Bezirksamt Hohenstrauß.			
		„ Neustadt a. d. Wn.			
		„ Tirschenreuth.			
		„ Kemnath.			
		„ Geyersbach.			
		Hof.	Weiden. *)	Bezirksamt Wunsiedel.	N.-B. Oberfranken.
				„ Melau.	
				„ Hof.	
				„ Naila.	
				„ Münchberg.	
				„ Bernsd.	
Magistrat Hof.	N.-B. Oberfranken.				
Bezirksamt Teuschnitz.					
„ Kronach.					
„ Stadtsteinach.					
„ Kulmbach.					
„ Bayreuth.					
„ Pegnitz.					
Magistrat Bayreuth.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.				
Bezirksamt Neumarkt.					
„ Hürnberg.					
„ Fürth.**)					
Magistrat Hürnberg.					
„ Fürth.**)					
Ansbach.	6. Königlich Bayerische.	Bezirksamt Ansbach.	N.-B. Mittelfranken.		
		„ Neustadt a. d. Aisch.			
		„ Uffenheim.			
		„ Rothenburg a. T.			
		Magistrat Ansbach.			
		„ Rothenburg a. T.			

*) Bis 1. April 1889 in Neustadt a. d. A. d. N.

**) Bis 1. April 1889 zum Landwehrbezirk Ansbach gehörig.

Armee- corps	Fußanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayrisches.	6. Königlich Bayrische.	Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach.	Königreich Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Hersbruck. Erlangen.	N.-B. Mittelfranken.
			Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Forchheim. Höchstädt.	N.-B. Oberfranken.
			Magistrat Forchheim.	
			Bezirksamt Scheinfeld. Dachsenfurt.	N.-B. Mittelfranken.
	Kippingen.	Kippingen.	" Kippingen.	N.-B. Unterfranken und Mschaffenburg.
			" Gerolzhofen.	
			" Pfäfers.	
			Magistrat Kippingen.	
			Bezirksamt Ebern.	N.-B. Unterfranken und Mschaffenburg.
			" Staffelfein. Lichtenfels. Ebermannstadt.	N.-B. Oberfranken.
	7. Königlich Bayrische.	Bamberg.	" Bamberg I.	
			" Bamberg II	
Magistrat Bamberg.				
Bezirksamt Königshofen. Melsrichstadt.				
Kippingen.		Kippingen.	" Neustadt a. S.	
			" Brildenan.	
			" Kippingen.	
			" Hammelburg.	
Würzburg.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. Karlstadt.	N.-B. Unterfranken und Mschaffenburg.	
		" Schweinfurt.		
		Magistrat Würzburg. Schweinfurt.		
		"		
Mschaffenburg.	Mschaffenburg.	Bezirksamt Willenberg. Obernburg.		
		" Markttheidenfeld.		
		" Lohr.		
		" Mzenau.		
		" Mschaffenburg. Magistrat Mschaffenburg.		

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
II. Königlich Bayerisches.	8. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	Königreich Bayern.	
		Ludwigshafen a. Rh.*)	Bezirksamt Frantenthal. " Neustadt a. d. S. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.		N.-B. Pfalz.
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern, " Landau. " Gernersheim.		
		Zweibrücken.	Bezirksamt Somburg. " Zweibrücken. " Birmasens.		
		I. Königlich Preussisches.	1.	Tilsit **)	Kreis Heydekrug. " Tilsit. " Memel.
Weslau.**)	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.			N.-B. Königsberg. N.-B. Gumbinnen.	
Wartenstein.	Kreis Br. Eylau. " Friedland O. Pr. " Heilsberg.			N.-B. Königsberg.	
Rastenburg.	Kreis Rastenburg " Rößel. " Gerdenen.				
Königsberg.**)	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.				
2.	Insterburg.			Kreis Raguit. " Insterburg. " Darkehmen.	N.-B. Gumbinnen.

*) Bis 1. April 1889 in Speyer.

**) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Tilsit, Weslau, Königsberg im Frieden der 1. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, und Bayern auch Provinz bez. Reg.-Bezirk)				
I. Königlich Preussisches.	2.	Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Birkfallen.	Königreich Preußen.				
		Löben.*)	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Löben.		N.-B. Gumbinnen.			
		Goldap.*)	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.			N.-B. Königsberg.		
		Osterode.	Kreis Osterode. " Mohrungen.				N.-B. Königsberg.	
		Allenstein.	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.					N.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.					
	3.	Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenburg. " Löbau. " Strasburg.	N.-B. Marienverder.				
		Graudenz.	Kreis Marienverder. " Graudenz.		N.-B. Marienverder.			
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. Westpr. " Burgig. " Carthaus.			N.-B. Marienverder.		
			Stadt Danzig.				N.-B. Danzig.	
	4.	Danzig.	Kreis Danziger Höhe. " Niederung. " Dirschau.	N.-B. Danzig.				
		Marienburg.	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg. " Stuhm.		N.-B. Marienverder.			

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Löben und Goldap im Frieden der I. Landwehr-Inspektion unterstellt.



Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungsz-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Preussisches.	5.	Anclam.	Kreis Anclam. " Demmin. " Uckermünde. " Greifswald.	Königreich Preußen. N.-B. Stettin.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	N.-B. Stralsund.
		Stargard.	Kreis Saargig. " Greifenhagen. " Pyritz.	
		Raugard.	Kreis Gammin. " Raugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	N.-B. Stettin.
		Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ueckerm.-Wollin.	
	6.	Dramburg.	Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	
		Cöslin.	Kreis Cöslin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard.	N.-B. Cöslin.
		Schlawe.	Kreis Schlawe. " Wittow. " Rummelsburg.	
		Stolp.	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
		7.	Gnesen.	Kreis Gnesen. " Rogilno. " Mungrowitz. " Wittowo. " Znin.

Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landweh- r Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Preussisches.	7.	Schneidemühl.	Kreis Kolmar in Posen. " Gzarnikau " Fischne.	Königreich Preußen. R.-B. Bromberg.
		Znowrazlaw.*)	Kreis Znowrazlaw. " Strelno " Schubin.	
		Bromberg.*)	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsiß	
		Goniß.	Kreis Goniß. " Tuchel. " Schlochau.	
	8.	Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Thorn.*)	Kreis Thorn. " Culm. " Briesen	
		Pr. Stargardt*)	Kreis Schwey. " Pr. Stargardt. " Berent.	
III. Königlich Preussisches.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Kreis Landsberg.	
	10.	Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
		Grossen.	Kreis Grossen " Jülichau. " Schwiebus.	
		Sorau.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Znowrazlaw, Bromberg, Thorn, Pr. Stargardt im Frieden der II. Landwehr-Inspektion unterstellt.

Armee- corp	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
III. Königlich Preussisches.	10.	Calan.	Kreis Ludau. " Calan.	Königreich Preußen.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	R.-B. Frankfurt a. O.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Rauch-Bezig.	R.-B. Potsdam.	
		Zückerbog.	Kreis Zückerbog-Luckenwalde. Kreis Beestow-Storfow.		
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.		
		Berlin (III. Land- wehr-Ins- pektion)**)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.		
	12.	I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—	
		II. Berlin.			
		Bernau.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.	
		Berleberg.	Kreis Ostprieignitz. " Westprieignitz.		
		Ruppin.	Kreis Ruppin.		
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.		
	IV. Königlich Preussisches.	13.	Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
			Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
			Halberstadt.	Kreis Oschersleben. " Halberstadt " Bernigerode.	

*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz.

**) Im Mobilmachungsfalle treten die Landwehrbezirke der Infanteriebrigade Berlin (III Landwehr-Inspektion) unter die Stellvertretende 11. Infanteriebrigade.

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IV. Königlich Preussisches.	13.	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Preußen.
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	N.-B. Magdeburg.
	14.	Aschersleben.	Kreis Calbe. " Aschersleben.	N.-B. Merseburg.
		Halle.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seckreis.	
		Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
		Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Dessau.	Kreis Dessau. " Jerbst.	
		Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen	Königreich Preußen. N.-B. Merseburg.
		Mühlhausen.	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	N.-B. Erfurt.
		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
			Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.
		Sondershausen.	Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen.
			Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. Kreis Weissenfee. Unterrherrschaft Sondershausen.	N.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.

Armee- torps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, und Bayern auch Provinz bez. Reg.-Bezirk)
IV. Königlich Preussisches.	16.	Weißenfels.	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Preußen
		Raumburg.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	N.-B. Merseburg.
		Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Möba). Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Herzogthum Sachsen- Altenburg. Fürstenthum Meuß jüngerer Linie. Fürstenthum Meuß älterer Linie.
		Gera.	Landrathsamtsbezirk Rudol- stadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Franken- hausen.	Fürstenthum Schwarz- burg-Rudolstadt.
V. Königlich Preussisches.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen
		Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	N.-B. Liegnitz.
		Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
	Freistadt.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	N.-B. Posen.	
	Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt Lissa.		
	Fauer.	Kreis Schönau. " Volkenhain. " Fauer.		
18.	Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	N.-B. Liegnitz.	

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
V. Königlich Preussisches.	18.	Lauban.	Kreis Löwenberg. Lauban.	Königreich Preußen.	
		Hirschberg.	Kreis Landshut. Hirschberg.	R. B. Liegnitz.	
	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " West.		
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.		
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.		
		Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.		
		20.	Schroda.	Kreis Breschen. " Schroda.	R. B. Posen.
			Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
	Marwitzsch.		Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krototschin.		
	Ostrowo.		Kreis Ostrowo " Abelman. " Schilberg. " Kempen.		
	VI. Königlich Preussisches.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. " Waldburg.	R. B. Breslau.
			Wohlau.	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Ausschungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
VI. Königlich Preussisches.	21.	II. Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	Königreich Preußen.	
		Dels.	Kreis Dels. " Groß-Wartenberg. " Militsch.		
		I. Breslau.	Stadt Breslau.		
	22.	Glab.	Kreis Glab. " Habelschwerdt. " Neurode.		R.-B. Breslau.
		Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.		
		Münsterberg.	" Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.		
		Brieg.	Kreis Brieg. " Oplau. " Namslau.		
			Kreis Pleß. " Rybnitz.		
	23.	Ratibor.	Kreis Ratibor. " Leobschütz.		R.-B. Oppeln.
		Gleiwitz.	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz. " Jährze.		
		Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.		
		Neisse.	Kreis Neisse. " Grottkau.		
	24.	Beuthen.	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Rattowitz.		
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.		
		Oppeln.	Kreis Oppeln. " Falkenberg.		

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
VII. Königlich Preussisches.	25.	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Preußen.
		II. Münster.	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lübdinghausen. " Tedlenburg.	N.-B. Münster.
		Mühlheim a. d. Ruhr.	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. Ruhr. " Ruhrort.	N.-B. Düsseldorf.
		Reddinghausen.	Kreis Reddinghausen. " Vorken. " Ahaus.	N.-B. Münster.
	26.	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	
		Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiehenbrüch. " Herford.	N.-B. Minden.
		Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. Aushebungsbezirk Lemgo. Fürstenthum Schaumburg- Lippe.	Fürstenthum Lippe. Fürstenthum Schaum- burg-Lippe.
		Paderborn.	Verwaltungsbezirk Lipperode- Kappel. Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen. N.-B. Minden.
	27.	Soest.	Kreis Büren. " Soest. " Pippstadt. " Hamm.	N.-B. Arnberg.

Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (in Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
VII. Königlich Preussisches.	27.	Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	Königreich Preußen. R.-B. Arnberg.	
		Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum. Kreis Gelsenkirchen. " Hattingen.		
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. " Iserlohn.		
	28.	Gelbern.	Kreis Cleve. " Moers. " Gelbern.	R.-B. Düsseldorf.	
		Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Grefeld. Landkreis Grefeld.		
		Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.		
		Gräfrath.	Kreis Solingen. Stadt Renscheid. Kreis Vennep.		
		Barmen.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.		
	VIII. Königlich Preussisches.	29.	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	R.-B. Aachen.
			Eupen.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
Erfelenz.		Kreis Erfelenz. " Heinsberg. " Kempen.	R.-B. Düsseldorf.		

Armee- forps	Infanterie- Brigade	Landweh- r-Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VIII. Königlich Preussisches.	29.	Zülich.	Kreis Düren. " Gelsenkirchen. " Zülich.	Königreich Preußen. R.-B. Aachen.
	30.	Siegburg.	Siegkreis. Kreis Walbroel.	
		Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. " Enstkirchen. " Rheinbach.	R.-B. Cöln.
		Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. Stadt München-Glabbad. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
		Deuß.	Kreis Mülheim a. Rh. " Wipperfürth. " Summersbach.	R.-B. Cöln.
		Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31	Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	
		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollern'sche Lande.	R.-B. Coblenz.
		Rirn.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Weisenheim.	R.-B. Coblenz.
		Abernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Aidenau. " Alrweiler.	R.-B. Coblenz.
		St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen. R.-B. Trier.



Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Anhebungs-) Bezirke	Bundesstaat, (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VIII. Königlich Preussisches.	32.	Saarlouis.	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Metzig. Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel. Kreis Wittburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	Königreich Preußen. N.-B. Trier.
		I. Trier. II. Trier.		
IX. Königlich Preussisches.	33.	Bremen.	Kreis Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. " Geestemünde. " Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. Kreis York. " Stade. " Rehlingen. " Neuhaus a. d. D. " Habeln. " Rotenburg. " Zeven. " Bremerförde.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen. N.-B. Stade.
		Stade.		
		Hamburg.	Anhebungsbezirk: Hamburg. Nigebüttel. Wetzedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauenburg	Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Provinz Schleswig- Holstein.



Armee- forps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IX. Königlich Preussisches.	34. (Groß- herzoglich medlen- burgische).	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Medlen- burg-Schwerin.
		Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Medlen- burg-Strelitz.
		Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grewismühlen. Doberan.	Großherzogthum Medlen- burg-Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow. Malchin. Waren.	Großherzogthum Medlen- burg-Schwerin.
		Schleswig.	Kreis Flensburg. Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.
		Apenrade.	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig- Holstein.
	36.	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. " Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg.
		Rendsburg.	Fürstenthum Lübeck. Kreis Rendsburg. " Nordbithmarschen. " Süderbithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig- Holstein.

Armee- forps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Reg.-Bezirk)
IX. Königlich Preussisches.	36.	Altona.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig- Holstein.
X. Königlich Preussisches.	37.	Kurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschließlich Fidegebiet. " Kurich. " Leer. " Weener.	N.-B. Kurich.
		Lingen.	Kreis Meppen. " Nischenhof. " Himmeling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Verdenbrück.	N.-B. Osnabrück.
		I. Oldenburg.	Fidegebiet. Stadt Barel. Amt Barel. Stadt Zeven. Amt Zeven. " Butjadingen. " Brake. " Esfleth. " Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Bechta. " Clappenburg. " Friesoythe.	

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
X. Königlich Preussisches.	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Nelle. " Zburg. " Diepholz. " Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Hienburg.	Kreis Hoya. " Hienburg. " Stolzenau. " Sulzingen. " Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. " Hameln.	R.-B. Hannover
		Hilbesheim.	Kreis Minteln. Kreis Weine. Stadt Hilbesheim. Landkreis Hilbesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Iffeld.	R.-B. Cassel.
		Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	R.-B. Hilbesheim.

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
X. Königlich Preussisches.	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Medede Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Irschagen. " Fallingb.ostel. " Soltan. " Nelzen.	N.-B. Lüneburg.
		I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt.	
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	Herzogthum Braunschweig.
XI. Königlich Preussisches.	41.	Oberlahnstein.	Untertannkreis. Untersahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Untervesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Höchst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	N.-B. Wiesbaden.
		Weglar.	Kreis Weglar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	N.-B. Coblenz.
		Weilburg.	Kreis Wetzlar. Kreis Westerbürg. Obernesterwaldkreis. Kreis Limburg.	N.-B. Wiesbaden.

Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)	
XI. Königlich Preussisches.	42.	Melschede.	Kreis Brilon. " Melschede. " Arnsherg. " Wittgenstein.	Königreich Preußen. N.-W. Arnsherg.	
		Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.		
		Marburg.	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.		N.-W. Cassel.
		Fulda.	Kreis Fulda. " Gelnhansen. " Schlächtern. " Hersfeld.		
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Verlammkreis. Kreis Ujingen.	N.-W. Wiesbaden. N.-W. Cassel.	
		Krossen	Stadt Hannau. Landkreis Hannau. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.		
		43.	f. Cassel.	Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.
			Gotha.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Wigenhansen. " Hofgeismar.	N.-W. Cassel.
	Meiningen.		Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen.	Herzogthum Sachsen- Coburg und Gotha.	
			Kreis Meiningen. " Nildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen- Meiningen.	

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI. Königlich Preussisches.	44.	Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
		II. Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Friedlar.	
		Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar.) II. Verwaltungsbezirk (Apolda.) V. Verwaltungsbezirk (Neu- stadt a. D.)	Großherzogthum Sachsen.
		Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach.) IV. Verwaltungsbezirk (Dornbach.)	
		I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	
		Friebberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Geran.	Großherzogthum Hessen.
		Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	
Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.			
XII. (Königlich Sächsisches).	46. (2. Königlich Sächsische).	Pirna.	Amthauptmannschaft Pirna. biswalde. Dippol.	Königreich Sachsen.

Armee- forps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XIII. (Königlich Württemberg- gisches.)	51. (1. Königlich Württem- bergische.)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " am Neckar. " Rottenburg	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
		Nottweil	Oberamtsbezirk Balingen. " Nottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	
		Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Baihingen. " Maulbronn.	
	52. (2. Königlich Württem- bergische.)	Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. " Weinsberg. " Dehringen. " Hall.	

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)				
XIII. (Königlich Württembergisches.)	53. (3. Königlich Württembergische.)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.				
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Kalen. " Neresheim.					
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.					
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.					
		Ravensburg.	Oberamtsbezirk Niedlingen. " Saulgan. " Ravensburg. " Tettnang.					
	54. (4. Königlich Württembergische.)	Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.					
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.					
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.					
		XIV. Königlich Preussisches	55.			Mosbach.	Bezirksamt Lauberbachsheim. " Wertheim. " Buchen. " Abelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.



Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XIV. Königlich Preussisches.	55.	Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogthum Baden.
	56.	Bruchsal.	Bezirksamt Sinshcim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
	57.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	58.	Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
	59.	Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
	60.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
	61.	Lörrach.	Bezirksamt Staufeu. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
	62.	Donauerschingen.	Bezirksamt Triberg. " Billingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bunniborf. " Waldshut.	

Armee- corpß	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XIV. Königlich Preussisches.	58.	Stoßach.	Bezirksamt Engen. Stoßach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	Großherzogthum Baden.
XV.	59.	Diebenhofen. " Meß. Saarburg. Saargemünd.	Kreis Diebenhofen. " Bilsch. Stadt Meß. Landkreis Meß. Kreis Château Salins. " Saarburg. Kreis Forbach. " Saargemünd.	Elsaß-Lothringen.
60.	Hagenau.	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.		
61.	Straßburg. Molsheim. Schlettstadt.	Stadt Straßburg Landkreis Straßburg. Kreis Molsheim. " Erstein. Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.		
62.	Colmar. Mühlhausen i. E. Altkirch.	Kreis Colmar. " Gebweiler. Mühlhausen im Elsaß. Kreis Thann. " Altkirch.		

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armee Corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen	Landwehrbezirke	Armee Corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Aachen	VIII.	29.		Bremen	IX.	33.	
Allenstein	I.	3.		I. Breslau	VI.	21.	
Altenburg	IV.	16.		II. Breslau	VI.	21.	
Altirch	XV.	62.		Bria	VI.	22.	
Altona	IX.	36.		Bronberg*)	II.	(7.)	*) In militärischer Betrachtung im Frieden der II. Landwehr- Division unter- stellt.
Amberg	II. St. Bayer.	5. St. Bayer		Bruchsal	XIV.	56.	
Anclam	II.	5.		Burg	IV.	13.	
Andernach	VIII.	31.		Calau	III.	10.	
Annaberg	XII.	63. (5. St. Sächf.)		Calw	XIII.	51. (1. St. Württ.)	
Ansbad	II. St. Bayer.	6. St. Bayer.		I. Cassel	XI.	43.	
Apenrade	IX.	35.		II. Cassel	XI.	44.	
Brossen	XI.	43.		Gelle	X.	40.	
Eschaffenburg	II. St. Bayer.	7. St. Bayer.		Chemnitz	XII.	63. (5. St. Sächf.)	
Escherleben	IV.	14.		Coblenz	VIII.	31.	
Fußsburg	I. St. Bayer.	3. St. Bayer.		Cöln	VIII.	30.	
Fürth	X.	37.		Cöslin	II.	6.	
Bamberg	II. St. Bayer.	7. St. Bayer.		Colmar	XV.	62.	
Barmen	VII.	28.		Conig	II.	8.	
Bartenstein	I.	1.		Cosel	VI.	23.	
Baugen	XII.	46. (2. St. Sächf.)		Cottbus	III.	10.	
Bayreuth	II. St. Bayer.	5. St. Bayer.		Crone (Deutsch)	II.	8.	
I. Berlin*)	III.	Berlin	*) Werden im Wo- bisdomungs- falle in militä- rischer Bezie- hung der Heil- vertheilung II. Infanteriebr- gade unterstellt.	Cron (Deutsch-Crone)			
I. Berlin*)	III.	(III. Bdw. Inspekt.)			Croßen	III.	10.
Bernau	III.	12.		Cüstrin	III.	9.	
Bernburg	IV.	14.		Danzig	I.	4.	
Beuthen	VI.	24.		I. Darmstadt	XI.	49.	
Biberach	XIII.	54. (4. St. Württ.)		II. Darmstadt	XI.	50.	
Bielefeld	VII.	26.		Deßau	IV.	14.	
Bitterfeld	IV.	17.		Detmold	VII.	26.	
Bochum	VII.	27.		Deus	VIII.	30.	
Bonn	VIII.	30.		Diebenhofen	XV.	59.	
Borna	XII.	48. (4. St. Sächf.)		Dillingen	I. St. Bayer.	3. St. Bayer.	
Braunburg a. S.	III.	11.		Doebeln	XII.	64. (6. St. Sächf.)	
Braunsberg	I.	3.		Donaueshingen	XIV.	58.	
I. Braunschweig	X.	40.		Dortmund	VII.	27.	
II. Braunschweig	X.	40.					

Landwehrbezirke	Armeeort ⁸	Infanteriebrigade	Bemerkungen	Landwehrbezirke	Armeeort ⁸	Infanteriebrigade	Bemerkungen	
Dramburg . . .	II.	6.		Graubenz . . .	I.	4.		
I. Dresden . . .	XII.	* 64. (6. R. Sächs.)		Gumbinnen . . .	I.	2.		
II. Dresden . . .	XII.	46. (2. R. Sächs.)		Günzenhausen . . .	I. R. Bayer.	4. R. Bayer.		
Dilsdorf . . .	VII.	28.						
Ohingen . . .	XIII.	54. (4. R. Württ.)		Oagen . . .	VII.	27.		
Eisenach . . .	XI.	44.		Oagenuu . . .	XV.	60.		
Ellwangen . . .	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Salzstadt . . .	IV.	13.		
Erbach i. D. . .	XI.	50.		Salk . . .	XIII.	52. (2. R. Württ.)		
Erfurt . . .	IV.	15.		Salle . . .	IV.	14.		
Erfelenz . . .	VIII.	29.		Hamburg . . .	IX.	33.		
Erlangen . . .	II. R. Bayer.	6. R. Bayer.		Hannover . . .	X.	38.		
Essen . . .	VII.	28.		Heidelberg . . .	XIV.	55.		
Esslingen . . .	XIII.	54. (4. R. Württ.)		Heilbronn . . .	XIII.	52. (2. R. Württ.)		
Eupen . . .	VIII.	29.		Hersfeld . . .	XI.	44.		
Eylnau (Teutsch)	I.	3.		Hilbshheim . . .	X.	39.		
(Deutsch-Eylnau)				Hirschberg . . .	V.	18.		
				Hof . . .	II. R. Bayer.	5. R. Bayer.		
				Horb . . .	XIII.	51. (1. R. Württ.)		
Frankenberg . . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)		Jauer . . .	V.	18.		
Frankfurt a. M.	XI.	42.		Jungolstadt . . .	I. R. Bayer.	4. R. Bayer.		
Frankfurt a. O. . .	III.	9.		Knauwaglau*)	II.	(7.)	*) In militär scher Besetzung im Frieden bis II. Landwehr- Inspektion im Friede.	
Freiburg . . .	XII.	63. (5. R. Sächs.)		Insterburg . . .	I.	2.		
Freiburg . . .	XIV.	57.		Jülich . . .	VIII.	29.		
Freistadt . . .	V.	17.		Jüterbog . . .	III.	11.		
Freiberg . . .	XI.	49.						
Freilba . . .	XI.	42.						
				Kaiserlautern . . .	II. R. Bayer.	8. R. Bayer.		
Geibern . . .	VII.	28.		Karlsruhe . . .	XIV.	56.		
Gera . . .	IV.	16.		Keupen . . .	I. R. Bayer.	3. R. Bayer.		
Gießen . . .	XI.	49.		Kiel . . .	IX.	36.		
Glab . . .	VI.	22.		Kirn . . .	VIII.	31.		
Glauchau . . .	XII.	47. (3. R. Sächs.)		Kiffingen . . .	II. R. Bayer.	7. R. Bayer.		
Gleiwitz . . .	VI.	23.		Kirgingen . . .	II. R. Bayer.	6. R. Bayer.		
Glogau . . .	V.	17.		Königsberg**)	I.	(1.)	**) In militär scher Besetzung im Frieden bis I. Landwehr- Inspektion unter- stellt.	
Gmünd . . .	XIII.	53. (3. R. Württ.)		Kosten . . .	V.	19.		
Gnesen . . .	II.	7.		Kreuzburg . . .	VI.	24.		
Görlitz . . .	V.	17.						
Göttingen . . .	X.	39.						
Goldap*) . . .	I.	(2.)	*) In militärischer Besetzung im Frieden bis I. Landwehr-Ins- pektion unter- stellt.	Landau . . .	II. R. Bayer.	8. R. Bayer.		
Gotha . . .	XI.	43.		Landenberg a. B.	III.	9.		
Grafath . . .	VII.	28.		Landshut . . .	I. R. Bayer.	2. R. Bayer.		
				Landau . . .	V.	18.		



Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen	Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
I. Leipzig . . .	XII.	48. (4. St. Sächs.)		Neutrieb . . .	VIII.	31.	
II. Leipzig . . .	XII.	48. (4. St. Sächs.)		Rienburg . . .	X.	38.	
Leonberg . . .	XIII.	52. (2. St. Württ.)		Rürnberg . . .	II. St. Bayer.	6. St. Bayer.	
Liegnitz . . .	V.	18.		Oberlahnstein . . .	XI.	41.	
Lingen . . .	X.	37.		Oels . . .	VI.	21.	
Lörrach . . .	XIV.	57.		Offenburg . . .	XIV.	57.	
Löben*) . . .	I.	(2.)		I. Oldenburg . . .	X.	37.	
Ludwigsburg . . .	XIII.	52. (2. St. Württ.)		II. Oldenburg . . .	X.	37.	
Ludwigshafen a. Rh.	II. St. Bayer.	8. St. Bayer.	In militäri- scher Beziehung im Verlehen bei 1 Landwehr- Inspektion un- tersucht.	Oppeln . . .	VI.	24.	
Lübeck . . .	IX.	33.		Osnabrück . . .	X.	38.	
Lüneburg . . .	X.	40.		Ostrobo . . .	I.	3.	
				Ostrowo . . .	V.	20.	
Magdeburg . . .	IV.	13.		Oderborn . . .	VII.	26.	
Mainz . . .	XI.	50.		Passau . . .	I. St. Bayer.	2. St. Bayer.	
Marburg . . .	XI.	42.		Perleberg . . .	III.	12.	
Marienburg . . .	I.	4.		Pirna . . .	XII.	46. (2. St. Sächs.)	
Meiningen . . .	XI.	43.		Plauen . . .	XII.	47. (3. St. Sächs.)	
Meißen . . .	XII.	64. (6. St. Sächs.)		Rosen . . .	V.	19.	
Mergentheim . . .	XIII.	53. (3. St. Württ.)		Rotzbam . . .	III.	11.	
Meschede . . .	XI.	42.		Preusslau . . .	III.	12.	
Metz . . .	XV.	59.					
Mindelheim . . .	I. St. Bayer.	8. St. Bayer.		Rastatt . . .	XIV.	57.	
Minden . . .	VII.	26.		Rastenburg . . .	I.	1.	
Molsheim . . .	XV.	61.		Ratibor . . .	VI.	23.	
Mosbach . . .	XIV.	55.		Ravensburg . . .	XIII.	54. (4. St. Württ.)	
Müchthausen i. Th.	IV.	15.		Ravioisch . . .	V.	20.	
Müchthausen i. G.	XV.	62.		Reddinghausen . . .	VII.	25.	
Mülheim a. d. Ruhr	VII.	25.		Regensburg . . .	I. St. Bayer.	4. St. Bayer.	
I. München . . .	I. St. Bayer.	1. St. Bayer.		Rendsburg . . .	IX.	36.	
II. München . . .	I. St. Bayer.	2. St. Bayer.		Reutlingen . . .	XIII.	51. (1. St. Württ.)	
I. Münster . . .	VII.	25.		Rosenheim . . .	I. St. Bayer.	1. St. Bayer.	
II. Münster . . .	VII.	25.		Rostock . . .	IX.	34.	
Münsterberg . . .	VI.	22.		Rothweil . . .	XIII.	51. (1. St. Württ.)	
Muskau . . .	V.	17.		Ruppin . . .	III.	12.	
				Rybnik . . .	VI.	23.	
Naugard . . .	II.	5.		Saarburg . . .	XV.	59.	
Naumburg . . .	IV.	16.		Saargemünd. . .	XV.	60.	
Neiße . . .	VI.	24.		Saarlouis . . .	VIII.	32.	
Neuhaldensleben . . .	IV.	13.		Saarter . . .	V.	19.	
Neuß . . .	VIII.	30.		Sangerhausen . . .	IV.	15.	
Neustadt W. Pr.	I.	4.		Schlaue . . .	II.	6.	
Neustrelitz . . .	IX.	34.					
Neutomischel . . .	V.	19.					



Landwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen	Landwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Schleswig . . .	IX.	35.		Thorn*) . . .	II.	(8.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehriinspection unterstellt.
Schleifstadt . . .	XV.	61.		Tifft**) . . .	I.	(1.)	**) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehriinspection unterstellt.
Schneeberg . . .	XII.	47. (3. St. Sächj.)		Torgau . . .	IV.	14.	
Schneidemühl . . .	II.	7.		I. Trier . . .	VIII.	32.	
Särzimm . . .	V.	20.		II. Trier . . .	VIII.	32.	
Schroda . . .	V.	20.		Ulm . . .	XIII.	53. (8. St. Württ.)	
Schweidnitz . . .	VI.	22.		Wüsthofen . . .	I. St. Bayer.	2. St. Bayer.	
Schwerin . . .	IX.	34.		Wasserburg . . .	I. St. Bayer.	1. St. Bayer.	
Siegburg . . .	VIII.	30.		Wehlau***) . . .	I.	(1.)	***) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehriinspection unterstellt.
Siegen . . .	IX.	42.		Weiden . . .	II. St. Bayer.	5. St. Bayer.	
Soest . . .	VII.	27.		Weißburg . . .	XI.	41.	
Sondershausen . . .	IV.	15.		Weilheim . . .	I. St. Bayer.	1. St. Bayer.	
Sorau . . .	III.	10.		Weimar . . .	XI.	44.	
Sprottau . . .	V.	17.		Weisenfels . . .	IV.	16.	
Stabe . . .	IX.	33.		St. Wendel . . .	VIII.	32.	
Stargard i. Pom. . .	II.	5.		Wester . . .	XI.	41.	
Stargard i. Pr.*) . . .	II.	(8.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehriinspection unterstellt.	Wiesbaden . . .	XI.	41.	
Stendal . . .	IV.	13.		Wismar . . .	IX.	34.	
Stettin . . .	II.	5.		Wohlan . . .	VI.	21.	
Stodach . . .	XIV.	58.		Wolchenberg . . .	III.	9.	
Stolp . . .	II.	6.		Worms . . .	XI.	50.	
Stralsund . . .	II.	5.		Würzen . . .	XII.	48. (4. St. Sächj.)	
Straßburg . . .	XV.	61.		Würzburg . . .	II. St. Bayer.	7. St. Bayer.	
Straubing . . .	I. St. Bayer.	4. St. Bayer.		Wittau . . .	XII.	46. (2. St. Sächj.)	
Striegau . . .	VI.	21.		Zweibrücken . . .	II. St. Bayer.	8. St. Bayer.	
Stuttgart . . .	XIII.	51. (1. St. Württ.)		Zwidaun . . .	XII.	47. (3. St. Sächj.)	
Teltow**) . . .	III.	Berlin (III. Ldw. Inspekt.)	**) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Stahly Weich im Weichmadingerhause in militärischer Beziehung der hiesigen 1. Infanteriebrigade unterstellt.				



Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Ausshilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Distiches ohne wesentliche Verflöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von

mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plätz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

- b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntniß der Meere, Meeresbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse miteinander stehen.
- d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.
- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen; Potenzen und Radixen bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

Zu der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

- f) Zu der Physik: Bekanntheit mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).
- g) Zu der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorstehenden der Ober-Erfsaß-Kommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und nahe-liegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1);
- c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorstehenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorstehende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Aufertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Zensuren werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdruckes von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zu steht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungschein nicht erteilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine entgeltliche; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüfstufe geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Inhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung
der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)
(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

I. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Erfahreserveschein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Erfahreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Erfahreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Gewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Gewehrvorhältnis entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Erlass-Instruction als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienst „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Erlasskommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

- Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.
2. **Ausmusterungsschein** (in Buchform).*)
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.
3. **Ausschließungsschein** (in Buchform).*)
Wie vorstehend zu 2.
4. **Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)**
Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.
5. **Ersatzreservepaß** (in Buchform).
Inhaber ist als legitimirt zu erachten,
a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Paße ersichtlich ist; oder
b) wenn sich in dem Paße der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist.)
d) wenn sich im Paße der Vermerk „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.
Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
6. **Landsturmschein** (in Buchform).
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.
7. **Loosungsschein**.
Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
a) zu den Musterungsterminen erschienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu 1 gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Ersatzleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seeleutnant nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus der Marine ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückverfegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Paße vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Melbescheine zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückverfegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Paße vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaf (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablauf dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Pafse kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher zc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenföhler bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuföhren. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)theil gebient,
- e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundzüge, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Melbung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einbindung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

- zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
- b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

- in den Fällen zu a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
- in den Fällen zu b
der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 516 7, 107, 108, 2 516 4, sowie 111, 12, 14 516 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsteleute zugelassen werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*¹⁾ bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-

*¹⁾ bezw. eines Ersatzreservepasses (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Beide beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

- verhältniß zur Disposition der Erfagbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, a b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämler haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (§ 111, 14 der Wehrordnung).
6. Die Seemannsämler im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine angehörenden Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Werftdivision Mittheilung zu machen. Muster a.
7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§ 111, 10 der Wehrordnung).
8. Die Seemannsämler im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch die selben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb 14 Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§ 111, 16 und 114, 8 der Wehrordnung). Muster b.

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmelbeamte, Melbeamte oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederaumusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 von dem betreffenden Seemannsämler zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§ 29, 8 und 111, 8 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmelbung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationenkommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§ 100, 8 der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu erteilen.

1. Seite.

AZ	<p>Postkarte.</p>	<p>(Dienststempel.)</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div>
<p>In</p> <p>das Kaiserliche Kommando der ten Werstdivision</p>		
<p>zu</p>		
<p><u>Marinefache.</u></p> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>		

2. Seite.

Muster a.

Vor- und Familiennamen Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz)	Militär- verhältnis Tag des Eintritts	Datum der Anmusterung Name des Schiffes Heimath desselben Neuziel	Maschinisten- Klasse und Stellung an Bord	Dauer der Reise oder Muster- rung	Bezirks- Kommando
			.		.
Ort	Datum	Das Seemannsdamt.			

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der
 geboren am ten zu , ist am
 ten 18 vom
 abgemustert worden.

, den ten 18



Das Seemannsamt.

Zuhaber ist verpflichtet, sich innerhalb , unter Vorzeigung bezw. Vorlage
 dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.
 In der Größe eines Bierdeckelbogens anzulegen.



Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil. Ersatzwesen.

Abschnitt I. Organisation des Ersatzwesens.

	Seite
1. Ersatzbezirke	3
2. Ersatzbehörden	4
3. Ersatzgeschäft	11

Abschnitt II. Wehrpflicht und deren Gliederung.

4. Wehrpflicht	12
5. Gliederung der Wehrpflicht	13
6. Dienstpflicht im stehenden Heere	13
7. Aktive Dienstzeit im Heere	14
8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	14
9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	14
10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten	15
11. Reservepflicht	15
12. Landwehrpflicht	16
13. Ersatzreservepflicht	17
14. Dienstpflicht in der stehenden Marine	19
15. Aktive Dienstpflicht in der Marine	19
16. Marinereservepflicht	20
17. Seewehrpflicht	20
18. Marine-Ersatzreservepflicht	21
19. Dienstpflicht im Kriege	21
20. Landsturmpflicht	22
21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit, Angehörige fremder Staaten	24

Abschnitt III. Militärpflicht.

22. Bedeutung der Militärpflicht	25
23. Militärpflicht der fernmännlichen und halbfern männlichen Bevölkerung	25
24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	26
25. Weidelpflicht	26
26. Weidungspflicht	28
27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	29

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärflichtige.

	Seite
28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen	31
29. Vorläufige Entscheidungen	31
30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausstiegsgründe	33
31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	33
32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	34
33. Beurteilung der Reklamationen	35
34. Zurückstellung als überzählig	38
35. Befreiung der Zurückstellung	38
36. Endgültige Entscheidungen	39
37. Ausstiegsliste	40
38. Ausmusterung	40
39. Ueberweisung zum Landdienst ersten Aufgebots	41
40. Ueberweisung zur Ersatzreserve	42
41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve	44
42. Endgültige Entscheidungen über Militärflichtige im Anstehen	44
43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine	45

Abschnitt V.

Listenföhrung.

44. Listenföhrung im Allgemeinen	46
45. Rekrutierungsstammrollen im Allgemeinen	47
46. Föhrung der Rekrutierungsstammrollen	47
47. Apparatliche Listen	50
48. Rekrutenlisten	53
49. Berücksichtigung der Grundlisten	54
50. Vorstellungslisten	55

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

51. Ermittlung des Ersatzbedarfes	57
52. Bundes-Ersatzvertheilung	57
53. Ministerial-Ersatzvertheilung	60
54. Corps-Ersatzvertheilung	60
55. Brigade-Ersatzvertheilung	61

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

		Seite
56.	Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen	62
57.	Aufstellung der Ernablisten	63
58.	Vorbereitungsarbeiten	63
59.	Vorbereitung der Musterungsreise	64
60.	Musterungsreise	65
61.	Musterungspersonal	66
62.	Bewerung der Militärpflichtigen x zur Musterung	67

Abchnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

63.	Musterung	68
64.	Geschäftsordnung der Ersatzkommission	69
65.	Entscheidungen der Ersatzkommission	70
66.	Mangirung und Voozung	71
67.	Voozungsscheine	75
68.	Beendigung des Musterungsgeschäfts	76

Abchnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

69.	Aushebungsreise	76
70.	Berufung des Aushebungspersonals	78
71.	Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission	79
72.	Gestellung zur Aushebung	80
73.	Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission	82
74.	Beendigung der Aushebung	85

Abchnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

75.	Im Allgemeinen	85
76.	Entscheidungen	87

Abchnitt XI.

Schluss des Ersatzgeschäftes.

77.	Nachersatzgeschäften	88
78.	Amberterminliche Musterungen	89
79.	Ergebnisse des Ersatzgeschäftes	90

Abchnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

80.	Kontrolle der Rekruten	91
81.	Gestellung der Rekruten	92
82.	Entlassung	94
83.	Entlassungsgeldscheine in Folge bürgerlicher Verhältnisse	96

Abchnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

84.	Werbefchein	97
85.	Annahmefchein	98
86.	Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	99
87.	Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule	100

Abchnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

		Seite
88.	Berechtigung	101
89.	Nachprüfung der Berechtigung	101
90.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse	104
91.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	105
92.	Geschäftsordnung der Prüfungskommission	106
93.	Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	106
94.	Nachweis einjährig-freiwilliger zum Dienstesertritt	109

Abchnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

95.	Organisation des Ersatzwesens	113
96.	Wehrpflicht im Kriege	114
97.	Musterung und Aushebung Militärpflichtiger	115
98.	Freiwilliger Eintritt	116
99.	Reklamationen	116

Abchnitt XVI.

Landsturm.

100.	Allgemeines	117
101.	Ausgebildete und unangebildete Landsturmpflichtige	118
102.	Anmeldung der unangebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrulle	119
103.	Musterung und Aushebung der unangebildeten Landsturmpflichtigen	119
104.	Kontrolle und Einberufung der angehebenen unangebildeten Landsturmpflichtigen	122

Zweiter Theil.

Kontrollwesen.

Abchnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

105.	Im Allgemeinen	123
106.	Mitwirkung von Zivilbehörden	124

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

107.	Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht	126
108.	Erfüllung der Militärpflicht	127

Abchnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

109.	Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	127
110.	Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven See- bezw. in der aktiven Marine	129



111.	Erfüllung der Dienstpflcht im Wehrtaubentands im Allgemeinen	129
112.	Militärpapiere der Personen des Wehrtaubentandes	134
113.	Militärische Kontrolle der Personen des Wehrtaubentandes	134
114.	Medepficht der Personen des Wehrtaubentandes	135
115.	Kontrollverfammlungen der Personen des Wehrtaubentandes	139
116.	Uebungen der Reserve, Marine-Reserve, Land- und Seewehr	140
117.	Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve	143
118.	Einberufung der Personen des Wehrtaubentandes	145
119.	Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Wehrtaubentandes	148

Abchnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

120.	Im Allgemeinen	149
121.	Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	150

Abchnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

122.	Zurückstellungsgründe	153
123.	Zurückstellungsverfahren	153
124.	Außerterminliche Zurückstellung	154

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

125.	Unabkömmlichkeitsgründe	155
126.	Unabkömmlichkeitsverfahren	157
127.	Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnerpersonals	158
128.	Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnerpersonals vom Wehrdienst	159

Muster.

Muster 1 zu § 37.	Ausschließungsschein	163
2 zu § 38.	Ausmusterungsschein	167
3 zu § 39.	Landsturmschein	171
4 zu § 40.	Ersatzreservepaß	175
5 zu § 41.	Marine-Ersatzreservepaß	183
6 zu §§ 46, 47 und 48.	Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste	191

Muster 7 zu § 50.	Vorstellungsliste	192
8 zu § 58.	Ueberlist der Wehrtaubentenden	192
9 zu § 58.	Nachweisung der Wehrtaubentenden der fernmündigen und halbfernmündigen Wehrtaubentenden	193
10 zu § 58.	Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	193
11 zu § 67.	Zoojungsschein	194
12 zu § 73.	Urlaubspaß	195
13 zu § 74.	Nachweisung der als Nachersatz ausgehobenen bzw. nicht aufgebrauchten Nachtruten, sowie der überzählig gebliebenen tauglichen Militärfähigen	196
14 zu § 79.	Ueberlist der Ergebnisse des Wehrtaubentenden	197
15 zu § 84.	Medeschein zum freiwilligen Eintritt	198
16 zu § 85.	Annahmeschein	199
17 zu § 88.	Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst	200
18 zu § 90.	Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	201
19 zu §§ 102 und 121.	Landsturmrolle I und II	202
20 zu § 126.	Unabkömmlichkeitsliste der Nachtragsliste	203
21 zu § 127.	Namentliche Liste der für Selbstbestimmungsleistungen ausgewählten Mannschaften	204
22 zu § 128.	Liste des vom Wehrdienst zurückgestellten dienstpflichtigen Eisenbahnerpersonals	205
23 zu § 128.	Bezeichnung über Anstellung im Eisenbahndienst	205

Anlagen.

Anlage 1 zu § 1.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich	206
	Alphabetisches Verzeichnis der Landwehr-Bezirke	205
2 zu § 91.	Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	239
3 zu § 106.	Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	245
4 zu § 106.	Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse anzumerken zu beachten sind	252



